Die Einheitlichkeit der Leibrente und ihre Wirkungen

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD.
LUBL.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Karl Sepp
Rechtspraktikant aus München

Approbiert am 1. Dezember 1903

23

Mit Genehmigung der Fakultät wird nur dieser Teil der als Ganzes ihr vorgelegten und approbierten Arbeit „Der Leibrentenvertrag nach dem bürgerlichen Gesetzbuch" als Dissertation gedruckt.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549826_0064

Inhaltsübersicht.

Kap. I. Die Leibrente ein einheitliches Recht.

I. Historische Entwicklung 7
II. Dogmatische Gründe 10
III. Das geltende Recht 13

Kap. II. Die Einheitlichkeit der Leibrente in ihren Folgen.

I. Beweislast des Rentengläubigers 18
II. Vollstreckbare Ausfertigung eines auf eine Leibrente lautenden Titels 21
III. Die Leibrente im Konkurse des Rentenschuldners:
a) Geltendmachung der Leibrente nach § 69 KO. 22
b) Berechnung des Werts der Leibrente 24
c) Wirkung der konkursmäßigen Feststellung der Leibrente . . 27
d) Besonderheit der aufgeschobenen Leibrente 34
IV. Verjährung der Leibrente im ganzen wie der einzelnen Raten . 35
V. Die Leibrente im ehelichen Güterrecht 37
VI. Der Verzug des Rentenschuldners mit einzelnen Raten:
a) Unanwendbarkeit des § 326 BGB. 38
b) Wirkungen des Verzugs mit einzelnen Raten 44
c) Unzulässigkeit der Rückforderung des Rentenkapitals . . . 46
VII. Beendigung des Leibrentenrechtes durch Tötung des Berechtigten bezw. Dritten 48

Kapitel I.

Die Leibrente ein einheitliches Recht.

Die rechtliche Natur der Leibrente war schon auf dem Boden des früheren Rechtes sehr bestritten, insbesondere gingen die Meinungen darüber auseinander, ob die Leibrente ein einheitliches Recht sei oder eine Mehrheit von einzelnen, jeweils für sich zur Entstehung gelangenden Forderungsrechten. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Kontroverse ausdrücklich wenigstens nicht entschieden, die Motive überlassen vielmehr die Lösung der in ihren praktischen Konsequenzen für das ganze Recht des Leibrentenvertrages sehr bedeutungsvollen Frage der Wissenschaft und Praxis.

I. Historische Entwicklung.

Schon das römische Recht bezeichnet die durch stipulatio in annos singulos erzeugte Forderung als „una et incerta et perpetua obligatio", die auch durch die Hinzufügung von quoad vivam als unbedingte (pure facta) und nur durch den Tod beendete Obligation zu behandeln sei.[1]) Diesem Prinzip tut weder die Sondervorschrift Justinians in l. 34 § 8 C. VIII, 54, wonach, wenn die Gültigkeit der gerichtlich insinuierten Schenkung in Frage steht, eine auf Jahresleistung gerichtete, zugleich aber vom Leben des Schenkers oder Beschenkten abhängige Schenkung als Mehrheit selbständiger Schenkungen angesehen werden soll, noch die abweichende

[1]) lex 16 §§ 1 und 4, D. XLV 1 und § 3 J. III 15, cf. Eccius S. 21.

Behandlung des legatum in annos singulos, das eine Mehrheit durch das Erleben des Bedachten bedingter einzelner Forderungen begründete, Eintrag.[2])

Denn in beiden Fällen liegen besondere Gründe vor, welche den Gesetzgeber zu einer Abweichung vom Prinzip im einzelnen Falle veranlaßt haben.

Die Regel bezüglich der Rentenschenkung hängt damit zusammen, daß nach dem Justinianischen Recht eine Schenkung der Form der gerichtlichen Insinuation bedurfte, wenn der Betrag derselben 500 Solidi überstieg. Bei Schenkungen von jährlich wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von solchen auf Lebenszeit, deren Gesamtbetrag von vornherein nicht festgestellt werden kann, konnte man nun im Zweifel sein, ob für die Berechnung dieser Maximalsumme die Höhe der einzelnen Rente oder die Summe sämtlicher Jahresbeträge ausschlaggebend sei. Diese Frage löst die angezogene Kodexstelle dahin, daß es bezüglich der Form nur auf die einzelne Jahresleistung ankomme. Wir haben es hier also nur mit einer Fiktion zu tun, welche nicht das Prinzip, sondern nur die Wirkungen desselben alteriert; denn nach der Auffassung der Rente als una obligatio müßte die Summe der sämtlichen Leistungen entscheidend sein.

Was nun das legatum in annos singulos betrifft, so war es wohl die Rücksicht auf den gewöhnlichen Unterhaltszweck desselben, welche die römischen Juristen bestimmte, dasselbe abweichend von der allgemeinen Regel als eine Mehrheit einzelner Legate zu behandeln. Es hat damit folgende Bewandtnis:[3]) Ein Sklave und ein Hausſohn waren nicht fähig, wie überhaupt so auch durch Vermächtnis ein Vermögensrecht zu erwerben. Vielmehr machte an ihrer Statt der Herr, bezw. der Hausvater den ihnen zugedachten Erwerb und derselbe verblieb ihren Gewalthabern auch nach der Freilassung, bezw. Emanzipation. Wurde nun einem Hausſohn

[2]) L. 10 § 2. D. XXXVI, 2. Quum in annos singulos legatur, non unum legatum esse, sed plura constat.

[3]) Savigny, System des heut. röm. Rechts 1840 Bd. II S. 105 ff.

oder Sklaven vor der Freilassung bezw. Emanzipation eine Rente vermacht, so wäre diese nach dem Grundsatze der Einheitlichkeit der Rente sofort als Ganzes dem Gewalthaber zugefallen, ohne auf den Bedachten nach der Aufhebung des Gewaltverhältnisses überzugehen. Dieser Erfolg war aber in den meisten Fällen im Widerspruche mit dem Willen des Testators, welcher eine lebenslängliche Versorgung des Bedachten durch das Rentenvermächtnis im Auge hatte. Durch die positive Bestimmung der obenerwähnten Digestenstelle, daß ein solches Vermächtnis als eine Mehrheit selbständiger Vermächtnisse aufzufassen sei, wurde das römische Recht, ohne mit den Bestimmungen über den Vermögenserwerb von Personen, die unter fremder Gewalt stehen, in Widerspruch zu geraten, dem Zwecke des Rentenvermächtnisses[4]) gerecht: denn nunmehr fiel jeder einzelne vermachte Rentenbezug nicht sofort, sondern erst am Fälligkeitstermine an und nur die während der Dauer des Gewaltverhältnisses fällig werdenden Raten flossen in das Vermögen des Herrn bezw. Hausvaters, während nach der Aufhebung desselben der Bedachte die nach diesem Zeitpunkte fällig werdenden Bezüge als erst in diesem Zeitpunkte deferierte, selbständige Vermächtnisse erwarb. Daher heißt es auch weiter in der l. 12 § 2 D. XXXVI 2 „Inde Julianus ait hoc legatum, si servo relinquatur, deinde post primum vel alterum annum sit liber, sibi eum aquierre."

Das deutsche Recht, welchem speziell das Institut der Leibrente angehört, mußte dieselbe zufolge ihres sachenrechtlichen Ursprungs als ein Recht fassen. Das Recht auf eine ewige Rente, aus dessen Beschränkung auf Lebenszeit das Leibrentenrecht entstanden ist, konnte im Mittelalter gar nicht anders als auf ein Grundstück gelegt gedacht werden: Der Privatmann, der eine Rente verkaufte, übernahm sie auf sein Haus, die Stadt mehr in symbolischer Weise auf das Rathaus, der Landesherr auf sein Territorium.

[4]) Der Unterhaltszweck des Rentenvermächtnisses zeigt sich auch deutlich in der Bestimmung, daß der Gewalthaber, während er die dem Sklaven vermachten Renten erwirbt, dafür diesen zu alimentieren verpflichtet ist. L. XVI, D. XXX 1.

Ewige Rente wie Leibrente wurden betrachtet als dingliche Nutzungsrechte an einem Grundstücke, der Berechtigte hatte die Rentengewere zwar nicht an dem ganzen Gebäude, sondern nur an einem dem Wert der Rente entsprechenden Teile desselben. Bezeichnend für diese Auffassung des Rentenrechtes als eines ideellen Anteils am Grundstücke ist, daß es nur im Wege der Auflassung begründet und übertragen werden konnte, ja sogar im Falle einer Ablösung oder eines Verzichts seitens des Berechtigten eine Rückauflassung an den Eigentümer stattfinden mußte.[5]) Die Leibrente war also ein dem Eigentum gleichartiges Recht; wie dieses eine Reihe von Einzelansprüchen in sich schließt und doch nur ein Recht ist, so war nach deutschrechtlicher Auffassung auch die Leibrente, obwohl sie eine Mehrheit von Ansprüchen enthält, ein einheitliches Recht. Diese Auffassung hat sich erhalten, als später d. i. bereits im vierzehnten Jahrhundert die Notwendigkeit, die Rente auf ein Grundstück zu legen, in Wegfall kam. Dies beweist der Sprachgebrauch, welcher von der Leibrente immer nur im Singular spricht, wie die Ausdrücke Leibgut, Leibrecht, vitalitium zeigen. Wohl in historischer Reminiszenz nennt Code Art. 1983, obwohl im französischen Recht durch die Bestimmung des Art. 1980 die Einheitlichkeit der Leibrente verleugnet wird, den Rentenberechtigten propriétaire d'une rente.

II. Dogmatische Gründe.

So weit das römische und deutsche Recht. Rein theoretisch betrachtet, verlangen die Entstehung und der Zweck der Leibrente, dieselbe als ein Recht zu behandeln. Durch den einen Leibrentenvertrag werden sämtliche Rentenansprüche auf einmal begründet. Planck[1]) stellt die Beweiskraft dieser Tatsache für die Einheitlichkeit des Leibrentenrechts in Abrede mit der Begründung, daß aus ein

[5]) Stobbe, Beiträge S. 27 Note 4 und S. 31, Albrecht, Die Gewere als Grundlage des alten deutschen Sachenrechtes 1828 S. 158, Schröder a. a. O. S. 713.

[1]) Planck a. a. O., Bem. zu § 224 BGB.

und demselben Rechtsgrunde, z. B. einem Rechtsgeschäfte, mehrere selbständige Ansprüche entspringen können. Die Gemeinsamkeit des Entstehungsgrundes ist in solchen Fällen aber oft nur eine rein zufällige, d. h. es würde für die rechtliche Behandlung der mehreren Ansprüche gar keinen Unterschied bedeuten, wenn sie aus mehreren Rechtsgründen entstünden, z. B. mehrere Verträge zur causa hätten. Bei der Leibrente ist jedoch die Einheitlichkeit des Rechtsgrundes für die einzelnen Bezugsrechte eine notwendige; denn aus dem Begriff der Rente als einer Reihe gleichmäßig wiederkehrender Leistungen ergibt sich, daß die einzelne Rate nicht selbständig, sondern in ihrem Zusammenhang mit den übrigen Raten begründet wird. Überall aber, wo mehrere Leistungen in der Art geschuldet werden, daß jede einzelne derselben mit den übrigen unzertrennbar verbunden ist, wird ein einheitliches Schuldverhältnis angenommen. So wird niemand leugnen, daß der Anspruch auf die Zinsen einer geschuldeten Geldsumme kein selbstständiger Anspruch ist, sondern mit dem Hauptanspruch zusammen ein Forderungsrecht bildet.

Wollte man bei Schuldverhältnissen, die auf mehrere unzertrennbar miteinander verbundene Leistungen lauten, immer von mehreren Forderungen sprechen, so käme man folgerichtig dazu, fast bei den meisten Schuldverhältnissen eine Mehrheit von Forderungen anzunehmen; denn fast jede Leistung läßt sich teilen und man müßte entsprechend den mehreren Teilleistungen ebensoviele Forderungsrechte annehmen. Ein Beispiel mag dies veranschaulichen: A hat den B körperlich verletzt, und ist deshalb nach § 823 BGB. zum Schadensersatz verpflichtet. B verliert infolgedessen seinen täglichen Broterwerb auf eine Zeit lang, er bedarf ärztlicher Behandlung, eines besonderen Aufwands an Pflege, Unterhalt und Arzneimittel, er muß schließlich zur Genesung in ein Bad reisen. Dies ist eine Reihe von verschiedenartigen Aufwendungen, welche sämtlich der A ersetzen muß, und nicht etwa in ihrer Gesamtheit, sondern jeweils sofort, einzeln, sobald sie notwendig werden. Und doch nimmt man hier nicht eine Summe von Forderungen, sondern nur ein einziges

Forderungsrecht an. Daraus erhellt, daß die Möglichkeit, ja nicht einmal die Notwendigkeit einer Teilung der Leistungen nach Maß, Art oder Zeit zur Annahme einer Mehrheit von Obligationen zwingen kann. Vielmehr ist immer da, wo ein Schuldner[2]) einem Gläubiger mehrere Leistungsgegenstände schuldet, sofern dieselbe notwendig einem Rechtsgrund entspringen, nur ein Forderungsrecht vorhanden.

Eccius und ähnlich Enneccerus[3]) weisen mit Recht auf die Analogie mit den auf Gesetz beruhenden, zwar nicht immer auf Lebensdauer, aber auf ähnliche Tatsachen, nämlich wahrscheinliche Lebensdauer, (§ 844 BGB.), Dauer der Bedürftigkeit (§§ 1612, 1580 BGB.), Bestehen der Ehe (§ 1361 BGB.), Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 843 BGB.), Erreichung eines Alters (§§ 1708 und 1710 BGB.), gestellten Rentenverbindlichkeiten hin, welche stets den Charakter einer Schadensersatzforderung oder einer Unterhaltsforderung haben und in einer juristischen Tatsache, nämlich einer Tötung, bezw. einer Gesundheitsbeschädigung, einer außerehelichen Vaterschaft, dem Eintritt der Bedürftigkeit ꝛc. ihren Rechtsgrund haben. So sagt Eccius bezüglich der Unterhaltsrenten der §§ 1360, 1580, 1612 und 1710 BGB.: Es ist klar, daß es sich hier um eine einheitliche Verpflichtung der Gewährung des Unterhaltes handelt, bei der die Rentenzahlung nur das Mittel ist, der Pflicht für gewisse Zeitabschnitte Genüge zu leisten. Die Renten nach §§ 843 und 844 BGB. erklärt er für einen einheitlichen Anspruch mit geteiltem Leistungsinhalt. So zeigt auch insbesondere die Fassung des § 7 RHPfl.G., daß es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt, und die Rente nur die Art ist, in welcher dieser Anspruch erfüllt wird. Derselbe lautet:

„Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des

[2]) Die Streitfrage über Einheit oder Mehrheit der Obligationen bei Solidarität soll hier nicht berührt werden.

[3]) Eccius a. a. O. S. 18, Enneccerus a. a. O. S. 754 § 319 II.

Verletzten 2c. ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten."

Es besteht nun keinerlei Grund dagegen, das von den gesetzlichen Rentenverpflichtungen auf Lebenszeit Geltende auf die durch Vertrag gegründete Rente anzuwenden. Denn, um den Hauptfall der vertragsmäßigen Rente beispielsweise herauszugreifen, bedeutet es für den Inhalt und Zweck der dem Unterhalt des Berechtigten dienenden Rente keinerlei Unterschied, ob der Schuldner freiwillig gegen Entgelt es übernommen hat, den Gläubiger durch Gewährung einer Rente zu unterhalten, oder dazu auf Grund des Gesetzes gezwungen ist, sei es, daß er den Berechtigten selbst verletzt hat, sei es, daß dieser im Betriebe des Schuldners ohne dessen Verschulden verletzt wurde. So gut die gesetzlichen Rentenverbindlichkeiten als einheitliches Forderungsrecht gelten, mit dem gleichen Rechte kann der einheitliche Charakter auch für die auf Vertrag beruhende Leibrente in Anspruch genommen werden.

III. Das geltende Recht.

Unser geltendes Recht hat an verschiedenen Stellen unzweideutig zu erkennen gegeben, daß die Leibrente ein einheitliches Recht ist, ohne einen Unterschied zwischen gesetzlichen und vertragsmäßigen Renten zu machen.

Zunächst spricht § 832 CPO.[1]) ganz allgemein von „einer in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung", worunter zweifellos und sogar in erster Linie die Leibrente — auch die nicht in Geld bestehende[2]) — zu rechnen ist, und bestimmt, daß die Pfändung einer solchen auch die nach der Pfändung erst fällig werdenden Beträge umfaßt. Wenn es aber nicht bloß zulässig ist, die künftig fällig werdenden Raten überhaupt zu pfänden, sondern sogar durch eine einzige Pfändung sämtliche Bezüge ohne Bestimmung der Zahl derselben ergriffen werden, dann sind dieselben nicht selbständige

[1]) v. Seuffert, Komm. z. CPO. 1903, Bem. zu § 832.

[2]) Entsch. d. OLG. Königsberg in Zeitschr. für Civ.Proz. Bd. 19 S. 465.

Forderungen, sondern der Ausfluß oder Inhalt einer einzigen Forderung.

Zu den in wiederkehrenden Leistungen bestehenden Forderungen, bezüglich derer § 285 CPO. die Klage auf künftige Entrichtung der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Beträge gestattet, zählt die Denkschrift zur Novelle der CPO. S. 103 „entsprechend der Praxis des gemeinen und des preußischen Rechtes" ausdrücklich die Leibrente. Bei welcher Forderung ist auch neben den Unterhaltsforderungen das Bedürfnis, durch Erwirkung eines Urteils auch für alle zukünftigen Raten eine fortwährende Wiederholung der Klage wegen jeder Rate zu vermeiden, größer als bei der regelmäßig dem Lebensunterhalt des Berechtigten dienenden Leibrente! Der § 258 enthält nun aber eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, daß für eine Forderung, deren Erfüllung materiellrechtlich nicht sofort verlangt werden kann, die Leistungsklage nicht stattfindet. Eine solche Ausnahme darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als sie durch den strikten Wortlaut des Gesetzes begrenzt wird. Wenn daher der angezogene Paragraph nur von den erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Beträgen spricht, macht er die Ausnahme nur zu Gunsten betagter, nicht aber auch aufschiebend bedingter Forderungen.[3]) Wäre die Leibrente, wie die Gegner behaupten, eine Mehrheit von suspensiv durch das Erleben bedingten Forderungen, so wäre ihre Klagbarkeit bezüglich der noch nicht fälligen Ziele nach dem Dargelegten durch § 258 CPO. nicht gerechtfertigt, was aber direkt im Widerspruch mit der Intention des Gesetzgebers, dem Zwecke des Gesetzes und der Praxis stünde.

Das BGB. vollends behandelt das Leibrentenrecht als ein Stammrecht, dessen Civilfrüchte die einzelnen Rentenleistungen sind.[4]) Es ist zunächst der § 1073 BGB., welcher bestimmt, daß „dem Nießbraucher einer Leibrente, eines Auszugs oder eines ähnlichen

[3]) cf. Struckmann und Koch, Komm. z. CPO. 1900, Gaupp und Stein, Komm. z. CPO. 1902, Anm. zu § 258, Eccius a. a. O. S. 22 Note 11.

[4]) Jäger a. a. O., Anm. 37 zu § 1 KO., Enneccerus a. a. O. I § 319, II 3, S. 755 Note 5.

Rechtes die einzelnen Leistungen gebühren, die auf Grund des Rechtes gefordert werden können."[5])

Der Nießbrauch an einem Rechte besteht nun, wie der an einer Sache sich als ein uti frui salva rei substantia darstellt, in der Befugnis des Berechtigten, die Erträge, welche das Recht gewährt, sich zu eigen zu machen, ohne jedoch das Recht selbst zu konsumieren. Dem Nießbraucher einer verzinslichen Geldforderung gebühren die Zinsen, nicht aber das Kapital selbst; der Nießbraucher einer anderen Forderung ist zwar zur Einziehung derselben berechtigt, erwirbt aber nicht das Eigentum, sondern nur den Sachnießbrauch am geleisteten Gegenstand. Wenn § 1075 Abs. 2 BGB. bei Einziehung einer auf Leistung verbrauchbarer Sachen gerichteten Forderung das Eigentum an den geleisteten Sachen auf den Nießbraucher übergehen läßt, so ist damit das dem Nießbrauch zugrunde liegende Prinzip der Unantastbarkeit des demselben unterliegenden Gegenstandes (Sache oder Recht) nicht durchbrochen, da der Nießbraucher nach Beendigung des Nießbrauches verpflichtet ist, den Wert derselben zu ersetzen.

Demnach setzt das BGB., indem es beim Nießbrauch an einer Leibrente die einzelnen Rentenraten in das Eigentum des Berechtigten übergehen läßt, noch ein Recht voraus, das vom Nießbrauch in seinem Stamme unberührt bleibt, und konstruiert somit die Leibrente als ein Recht, welches seiner Bestimmung gemäß die einzelnen Raten als Erträge gleich den Früchten einer Sache abwirft.

Das Bedenken, das man gegen diese Auffassung der Leibrentenziele als Früchte möglicherweise vorbringen kann, daß sich nämlich in denselben das Recht selbst aufzehrt, da es ja nur eine zeitlich beschränkte Dauer hat, wird durch die Erwägung beseitigt, daß ja viele fruchttragende Sachen und Rechte, deren ausschließlicher oder doch hauptsächlicher wirtschaftlicher Wert nur in der Möglichkeit des Fruchtbezuges besteht, nicht von unbeschränkter Dauer sind. Wer würde z. B. einer Milchziege den Charakter einer fruchttragenden

---

[5]) Das Gleiche gilt von dem gesetzlichen Nutznießungsrecht des Ehemannes gemäß § 1383 BGB.

Sache absprechen, weil der Milchbezug mit ihrem Tode aufhört und dieselbe an sich einen unverhältnismäßig geringen Wert hat, vielmehr ihr ganzer Wert sich im Milchbezug erschöpft! Auch hier wird durch den Nutzgenuß freilich nicht die natürliche Substanz, wohl aber die wirtschaftlich ausschlaggebende Wertsubstanz aufgezehrt, was sich darin zeigt, daß die Ziege von dem Alter des größten Milchertrages ab in derselben Weise im Werte sinkt, als sie an Alter zunimmt. Und doch hat noch niemand daran gezweifelt, daß es sich hier um Früchte handelt.[6])

Zudem wollen die Motive selbst[7]) die „im bisher geltenden Recht hervortretende Beschränkung des Fruchtbegriffes auf die Erzeugnisse, die ohne Verminderung der Substanz der Sache aus der letzteren gezogen werden können," beseitigt wissen, und erklären es demgemäß für die Anwendung des Fruchtbegriffes auf Rechte für irrevelant, „ob das Recht von unbeschränkter Dauer oder zeitlich beschränkt ist". Als Beispiel dafür führen sie das Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen eines Grundstückes wie das Bergrecht an, bei welchem „die Ausbeute Frucht des Rechtes ist", obwohl „schließlich die Ausübung desselben wegen Erschöpfung der Sache unmöglich wird".

Im übrigen aber wollen die Motive[8]) durch die Bestimmungen des § 1073 die Frage nach der Einheitlichkeit des Leibrentenrechtes nicht prinzipiell entscheiden. Sie geben nur zu, daß es bei dem durch Rechtsgeschäft begründeten Nießbrauch an einer Leibrente dem

---

[6]) Nach den Angaben eines erfahrenen Landwirts beträgt der Wert einer Milchziege im Durchschnitt:

im 2. Jahr	24 M,	im 9. Jahr	20 M
„ 3. „	30 „	„ 10. „	16 „
„ 4. „	36 „	„ 11. „	12 „
„ 5. „	36 „	„ 12. „	8 „
„ 6. „	32 „	„ 13. „	4 „
„ 7. „	28 „	(= Wert der geschlachteten Ziege).	
„ 8. „	24 „		

[7]) Motive I S. 69, 70.

[8]) Motive III S. 543.

zu vermutenden Willen der Beteiligten und der wirtschaftlichen Auffassung entspreche, die Ansprüche auf die einzelnen Leistungen als Nutzungen und nicht als mit einem Nießbrauch belastete Forderungsrechte zu behandeln. Es sei deshalb für den Fall des Nießbrauches am Leibrentenrechte eine Bestimmung aufzunehmen, bei welcher dahingestellt bleibe, ob dieselbe einen positiven Charakter habe oder nur erläuternder Natur sei.

Es ist aber nicht abzusehen, warum die wirtschaftliche Auffassung der Leibrente beim Nießbrauch eine andere sein solle als sonst. In diesem Sinne wurde auch in der Kommissionsberatung[9]) anläßlich des Antrages, den § 1027 als selbstverständlich zu streichen, ausgeführt, „in der Praxis werde man auch ohne die Vorschrift des § 1027 zu der Auffassung gelangen, daß der Käufer einer Rente das Rentenrecht als solches und nicht etwa eine Reihe von Forderungen erwerbe; die gleiche Auffassung werde auch auf den Nießbrauch an einer Rente übertragen werden". Dem also begründeten Antrage wurde aber nicht stattgegeben, vielmehr die Frage „in ihrer Allgemeinheit der Wissenschaft überlassen".

Das Gesetz selbst hat aber auch in allen Fällen, wo von Renten überhaupt die Rede ist, dieselben den Zinsen gleich behandelt, also die Auffassung derselben als Früchte nicht auf den Fall der Bestellung eines Nießbrauches an einer Rente beschränkt. Dies zeigt sich deutlich an all den Stellen, wo das Gesetz eine Pflicht zur Hinterlegung von Inhaber- und mit Blanko-Indossament versehenen Ordrepapieren statuiert (§ 1392, 1667, 1814 und 2116 BGB.), von derselben aber die Zins-, Renten- und Gewinnanteilsscheine ausnimmt.

Der diesen Vorschriften zugrunde liegende Gedanke ist, daß die hinterlegungspflichtigen Personen (Ehemann, elterlicher Gewalthaber, Vormund, Vorerbe), denen teils die Verwaltung teils der Nutzgenuß oder auch beides zusammen an dem fremden Vermögen zusteht, in der Verfügung über das Stammvermögen, nicht aber in der Verfügung über die Einkünfte desselben beschränkt sein

[9]) Protokolle S. 4116.

sollen. Das Gesetz geht also auch bei den das Kapital aufzehrenden Renten davon aus, daß sie wie die Zinsen Früchte des im hinterlegten Papier verbrieften Rechtes sind. Es wird sich hier zwar regelmäßig nur um Zeitrenten handeln, das Gesagte gilt aber ebensogut von Leibrenten, da dieselben trotz der Unbestimmtheit der Dauer doch ebenfalls zeitlich beschränkt sind.

Auch in den §§ 709 und 801 werden die zu Inhaberpapieren gehörigen Rentenscheine bezüglich der Unzulässigkeit der Kraftloserklärung sowie hinsichtlich der Vorlegungsfrist gleich den Zins- und Gewinnanteilsscheinen als vom Hauptrecht verschieden behandelt.

Haben wir nun die Leibrente als ein einheitliches Recht erkannt, so können die einzelnen Raten, welche der Ausfluß desselben sind, nicht als suspensiv bedingte Ansprüche in Betracht kommen. Mit ihrer Unselbständigkeit entfällt vielmehr naturgemäß die Qualität der suspensiven Bedingtheit, denn sie sind Ausflüsse eines mangels besonderer Nebenbestimmung sofort in seinem vollen Umfange bestehenden und voll wirksamen Rechtes. Aber das Recht selbst ist ein modifiziertes, insofern es nur so lange dauert, als das Leben der Person währt, auf deren Lebensdauer es gestellt ist. Diese Modifikation stellt sich aber nicht als eine Bedingung dar, da zum Wesen derselben die Ungewißheit des Eintrittes überhaupt gehört, das Aufhören des Leibrentenrechtes aber gewiß ist, vielmehr als ein Endtermin, von dem aber innerhalb der gewissen zeitlichen Grenzen der Maximal- und Minimal-Lebensdauer ungewiß ist, wann er eintritt, also ein dies incertus ad quem.[10]) So ist streng genommen die Leibrente nicht auf das Leben eines Menschen gestellt, welches es ja zur Voraussetzung hat, sondern auf den Tod.

Kapitel II.

Die Einheitlichkeit der Leibrente in ihren Folgen.

I. Beweislast des Rentengläubigers.

Die Betrachtung der Konsequenzen, zu denen diese rechtliche

[10]) cf. Entsch. des OAG. Rostock in Seufferts Arch. Bd. XXVIII. S. 229.

Natur der Leibrente im geltenden Rechte führt, wird zeigen, daß unsere Auffassung viel mehr als die gegenteilige einerseits dem praktischen Bedürfnis, andererseits dem Sinn des Gesetzes entspricht.

Nach dem allgemeinen Grundsatze, daß derjenige, welcher ein Recht für sich in Anspruch nimmt, nur die Entstehung desselben beweisen, nicht aber auch dartun muß, daß es nicht erloschen ist, braucht der aus dem Leibrentenrecht Klagende nur das Vorliegen des Vertrages, bezw. des sonstigen Entstehungsgrundes zu beweisen, nicht aber erstreckt sich seine Beweispflicht auch darauf, daß die Person, auf deren Leben die Rente gestellt ist, noch am Leben ist. Ist ein Recht erloschen, so hat dies der Verpflichtete, welcher sich darauf beruft, durch den Nachweis des Erlöschungsgrundes darzutun; es ist also in unserem Falle Sache des Rentenschuldners, sich durch den Nachweis, daß infolge des Todes des Gläubigers bezw. Dritten der Endtermin der Leibrente eingetreten sei, von der Klage aus dem Leibrentenrecht zu befreien.[1])

Die gegnerische Meinung, welche in der Leibrente suspensiv bedingte Forderungen sieht, kommt dazu, dem Leibrentenberechtigten den Beweis des Erlebens aufzubürden, da der Kläger aus einer suspensiv bedingten Forderung den Eintritt der Bedingung nachweisen muß; denn dieselbe sei neben der Entstehung eine positive Voraussetzung für die Geltendmachung des Rechtes.[2])

Eine solche Beweispflicht verstößt aber gegen den, in unserem geltenden Rechte mit dürren Worten zwar nirgends ausgesprochenen, aber indirekt anerkannten, durch Gewohnheitsrecht und Praxis sanktionierten obersten Grundsatz des Beweisrechtes, nämlich den Grundsatz der Positivität des Beweises:

---

[1]) So Eccius a. a. O. S. 22.

[2]) Ebenso Planck; außerdem wird aus § 760 geschlossen, daß der Gläubiger das Erleben des Zeitpunktes beweisen muß, so Crome a. a. O. S. 610 Note 15, cf. jedoch über die Bedeutung des § 760 Abs. 3 das in Kap. IV oben Ausgeführte. Nur wenn kraft positiv-rechtlicher Bestimmung die Leibrente erst durch das Erleben des Beginns als erworben gilt, wie nach dem code Art. 1980, muß der Gläubiger auch das Erleben beweisen; diese Konsequenz hat code Art. 1982 ausgesprochen.

Wie der Beweis eines jedes Zustandes wie auch eines Rechtes durch den Nachweis der Entstehungstatsache, z. B. des Rechtsgeschäftes, so wird der Beweis des Lebens einer Person durch den Nachweis der Geburt derselben geführt. Dem gegenüber ist in Bezug auf den Beweis die Fortdauer des Zustandes die Negative des Eintrittes der Erlöschungstatsache. Ein besonderer Beweis des Erlebens neben dem allgemeinen Nachweis, daß eine Person geboren ist, stellt sich daher immer als ein negativer Beweis dar. Dies zeigt sich vor allem bei Betrachtung der Beweismittel, mit welchen das Leben oder Nichtleben eines Menschen bewiesen wird; es sind dies die Geburts- und Sterbeurkunden; beide sind nach unserem geltenden Recht äußerst leicht zu beschaffen und daher der Beweis der Geburt oder des Todes eines Menschen leicht zu führen. Welche Schwierigkeiten aber macht es in vielen Fällen, z. B. wenn die Leibrente nicht auf das Leben des Berechtigten gestellt ist, oder wenn ein Zessionar, ein Nießbrauchberechtigter oder ein Pfändungspfandgläubiger auf Grund der Überweisung klagt, nachzuweisen, daß jemand im gegenwärtigen Augenblick noch lebt! Streng genommen ist dies überhaupt gar nicht möglich, wenn der Betreffende nicht zur Stelle ist.

Es entspricht mithin vielmehr den Prinzipien unseres Rechtes und der Billigkeit, wenn der Leibrentenberechtigte nicht das Erleben des Berechtigten bezw. Dritten nachzuweisen braucht, sondern es dem Verpflichteten überlassen bleibt, durch den Nachweis des Todes sich von der Verbindlichkeit zu befreien. Dieser Einwand ist zunächst im Prozesse zu bringen; entsteht er erst nach Rechtskraft des Urteils, durch welches der Verpflichtete nach § 258 CPO. auch bezüglich der künftigen Leistungen verurteilt ist, so muß dieser gemäß § 767 CPO. auf Feststellung[3]) des Erlöschens der Leibrente beim Gericht erster Instanz, welches jenes Urteil erlassen hat, Klage erheben, um sich gegen eine Vollstreckung aus demselben zu schützen.

---

[3]) Die herrschende Lehre erblickt hierin eine Feststellungsklage, cf. Seuffert a. a. O. Bem. 1a zu § 767 CPO.

In gleicher Weise haben das römische und das deutsche Recht in ihrer Auffassung der Einheitlichkeit der Leibrente die Beweislast geregelt:

So heißt es im L. 56 § 4 D. 45 1: Qui ita stipulatur: decem, quod vivam, dari spondes? confestim decem recte dari petit; sed heres eius exceptione pacti conventi summovendus est.

Daß auch im deutschen Recht der Rentenschuldner den Tod des Berechtigten und nicht umgekehrt der Berechtigte das Erleben beweisen mußte, zeigt die Tatsache, daß der Rat von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert denjenigen, welche ihm Kunde von dem Tode eines auswärtigen Leibrentenberechtigten brachten, Prämien gab, und öfters Boten in andere Städte schickte, um Erkundigungen über das Leben der einzelnen Berechtigten einzuziehen.[4])

II. Vollstreckbare Ausfertigung eines auf eine Leibrente lautenden Titels.

Mit der eben dargelegten Regelung der Beweislast beantwortet sich auch die Frage, ob zur Vollstreckung eines, auf eine Leibrente lautenden Urteils oder sonstigen vollstreckbaren Titels eine einzige Vollstreckungsklausel genügt oder dieselbe jeweils für jede Rate von neuem erteilt werden muß im Sinne der ersten Alternative.[1])

Nach § 726 CPO. kann nämlich die bei Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalt von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als einer von dem Gläubiger zu leistenden Sicherheitsleistung abhängt, die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung dann erst erfolgen, wenn der Beweis des Eintrittes dieser Tatsache durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt worden ist.

Abgesehen davon, ob man überhaupt das Erleben eines Termins, das nach gegnerischer Ansicht die Bedingung für jede

[4]) Stobbe Beiträge S. 27 Note 4.

[1]) Zeitschr. f. Civ.Proz. Bd. 18 S. 397.

einzelne Rentenforderung ist, als Eintritt einer Tatsache im Sinne des angeführten Paragraphen bezeichnen kann, entfällt die Anwendbarkeit dieses Paragraphen dadurch, daß nach der hier vertretenen Anschauung das Erleben des Termins seitens des Gläubigers bezw. Dritten keinesfalls vom Gläubiger bewiesen werden muß.

Wäre dies der Fall, und fände demgemäß § 726 Anwendung, dann wäre der ganze Zweck des § 258 CPO., dem Gläubiger ein oftiges Wiederholen der Klage zu ersparen, vereitelt. Denn der Beweis des Lebens würde sich schwerlich durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden führen lassen und es müßte dann immer von neuem nach § 731 CPO. Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gestellt werden.

Es kann nur noch in Frage kommen, ob der Eintritt des Fälligkeitstermines als eine solche Tatsache aufgefaßt werden kann, deren Nachweis seitens des Gläubigers nach § 726 Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist. Dies ist zu verneinen in Anbetracht des Zweckes des Instituts der Vollstreckungsklausel. Durch dieselbe soll dem Gerichtsvollzieher die Prüfung derjenigen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit eines Urteils erspart werden, welche er selbst zu prüfen nicht oder nur schwer in der Lage ist. Der Eintritt eines bestimmten, aus dem Urteil unmittelbar hervorgehenden Kalendertages jedoch, um den es sich hier ausschließlich handelt, und von dem die Zulässigkeit der Vollstreckung für eine Rate abhängt, ist aber eine ohne weiteres mit Sicherheit dem Gerichtsvollzieher erkennbare Tatsache. Eine eigene Vollstreckungsklausel deswegen wäre eine völlig zwecklose Formalität.

III. Die Leibrente im Konkurs des Rentenschuldners.

a) Geltendmachung der Leibrente nach § 69 KO.

Auf die Geltendmachung der Leibrentenforderung im Konkurs des Leibrentenschuldners findet § 67 KO., nach welchem der Gläubiger nur ein Recht auf Sicherstellung hat, keine Anwendung, da dieser Paragraph von aufschiebend bedingten Forderungen spricht. Ebensowenig greift § 70 Platz, welcher zwar von wiederkehrenden Hebungen

handelt, aber nur solche zu einem bestimmten Betrage, d. h. deren Zahl von vorneherein numerisch feststeht, im Auge hat, was bei der Leibrente mit ungewisser Dauer nicht der Fall ist; ebenso muß § 66 außer Betracht bleiben, da die Leibrente kein auflösend bedingtes Recht, sondern nur in ihrem Umfang durch den Tod beschränkt ist. Dieser Paragraph würde auch gar nicht passen, da er keinen Aufschluß darüber gibt, in welcher Weise und Höhe die Rentenforderung an den Gläubiger ausbezahlt wird. Aus dem gleichen Grund ist auch § 65, welcher bestimmt, daß „betagte Forderungen als fällig gelten" für die Geltendmachung der einzelnen Raten unzureichend. Auf die ganze Leibrentenforderung aber kann er deswegen nicht angewendet werden, weil er nur betagte Forderungen mit Anfangstermin im Auge hat; denn bei Forderungen mit Endtermin bedarf es keiner Bestimmung der sofortigen Fälligkeit. Es bleibt somit nur mehr § 69,[1]) welcher lautet:

„Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß ꝛc. ist, sind nach ihrem Schätzungswert in Reichswährung geltend zu machen."

Ein Recht auf wiederkehrende Leistungen mit ungewissem Endtermin, wie das Leibrentenrecht, ist aber eine solche Forderung, deren Geldbetrag ungewiß ist. Auf sie trifft daher der genannte Paragraph zu, welcher zudem auch die auf Naturalabgaben gerichteten Leibrenten umfaßt. Die Motive zur Konkursordnung (S. 290) erwähnen auch ausdrücklich unter diesem Paragraphen die „Forderungen sub die certo an, incerto quando" und erklären gerade mit Bezug auf die „Lebensrente" die Notwendigkeit einer Wertschätzung nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falls. In welcher Weise diese erfolgt, wird unten dargelegt werden. Nach Maßgabe des Wertes der ganzen Leibrente nimmt der Gläubiger auch an den Abstimmungen der Gläubigerversammlung § 94 Abs. 3 KO. teil.

[1]) Die ausschließliche Anwendbarkeit dieses Paragraphen wird allgemein angenommen, auch von denen, welche die Einheitlichkeit der Leibrente leugnen, cf. Eccius a. a. O. S. 23.

Ein Vorzugsrecht im Konkurse, in ähnlicher Weise wie nach dem Württembergischen Gesetz vom 21. Mai 1828 „demjenigen, der eine Sache hingegeben hat, ein Separationsrecht hinsichtlich derselben" zustand, und das man auch auf dem Boden des gemeinen Rechts vereinzelt behauptete,[2]) ist nach unserer Konkursordnung entschieden ausgeschlossen; es wurde ein diesbezüglicher Antrag bei der Beratung derselben ausdrücklich abgelehnt. Für ein solches Vorzugsrecht kann ja allerdings die Wichtigkeit, welche die Leibrente für den Berechtigten in den meisten Fällen hat, angeführt werden. Praktisch ist aber trotzdem kein Bedürfnis, ein solches zu statuieren, da im Konkurse einer Leibrentenanstalt wegen der Konkurrenz der vorzugsberechtigten Gläubiger dasselbe dem einzelnen doch nichts nützen würde, und in den Fällen des Abschlusses eines Leibrentenvertrags mit einem Privatmann der Gläubiger sich meistens selbst vorher durch Bestellung eines Pfandrechtes dinglich sichern und so für den Fall des Konkurses sich ein Absonderungsrecht wahren kann, in gleicher Weise, wie beim Auszugsvertrag der Austräglер seine Ansprüche gegen den Übernehmer durch Konstituierung derselben als Reallast dinglich zu sichern pflegt.

b) Berechnung des Werts der Leibrente.

Es entsteht nun die Frage, in welcher Art der Wert der Leibrentenforderung zu berechnen, und vor allem, welcher Zeitpunkt dabei zu Grunde zu legen ist. Was den letzten anlangt, so stellen die Motive wie Protokolle es als selbstverständlich hin, daß die Zeit der Konkurseröffnung für die Wertberechnung maßgebend sei. Im übrigen heißt es in den Motiven: „Welche Momente für die Ermittlung des Wertes maßgebend sind, läßt sich im allgemeinen nicht bestimmen. Schon hier ist aber aufmerksam zu machen darauf, daß die bedungene Zeit der Leistung nicht außer Betracht bleiben darf; auch die Art und Weise der Berechnung des Wertes kann nicht generell vorgeschrieben werden. In beiden Beziehungen gibt § 16 des Entwurfes ein Beispiel."

[2]) Rückert a. a. O. S. 42 und die dortige Literatur.

Diese Verweisung auf § 16 (§ 18 KO. in gegenwärtiger Fassung) muß jedoch als irreführend bezeichnet werden. Inhaltlich dieses Paragraphen hat der Gläubiger aus einem mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Lieferungsgeschäft einen Ersatzanspruch wegen Nichterfüllung desselben und zwar darf er nach Absatz 2 diejenige Summe als Konkursforderung liquidieren, welche er hingeben muß, um sofort, nachdem er von der Konkurseröffnung erfahren hat, — welcher Zeitpunkt in positiv-rechtlicher Generalisierung der erfahrungsmäßigen Regelmäßigkeit auf den zweiten Werktag nach Konkurseröffnung festgesetzt ist — ein neues, nach Erfüllung, Ort und Zeit der Leistung, Qualität und Quantität der Ware dem alten gleiches Lieferungsgeschäft abzuschließen, abzüglich der mit dem Gemeinschuldner vereinbarten Kaufsumme, sofern dieselbe noch nicht gezahlt ist.[1]) Der Anspruch auf Erfüllung wandelt sich also um in einen Schadensersatzanspruch, der nach Zeit und Höhe sich berechnet, auf Grund eines sofortigen, fiktiven Deckungsgeschäftes.

Wollte man nun den § 18 analog auf die Berechnung des Wertes einer nach § 69 geltend zu machenden Forderung, insbesondere der Leibrente, anwenden, so käme man dazu, dem Gläubiger die Befugnis zuzusprechen, sich sofort nach Konkurseröffnung eine neue Leibrente zu verschaffen und dann den Betrag als Konkursforderung zu liquidieren, welchen er dafür ausgeben mußte. Auf den ersten Blick scheint diese Wertsberechnung sehr der Billigkeit zu entsprechen. Denn die Leibrente benötigt der Rentenberechtigte, besonders wenn sie zu seinem Unterhalte dient, mindestens ebenso notwendig, wie der Gläubiger die Waren beim Lieferungsgeschäft; hier wie dort werden beide Leistungen aber infolge der Konkurseröffnung in Geldforderungen umgewandelt.

Der Vergleich mit § 16 bezw. 18 leidet aber an einem wesentlichen Mangel:

Während § 18 das zwischen dem Gemeinschuldner und dem

---

[1]) Es ist übrigens strittig, ob § 18 auch Platz greift, wenn die Kaufsumme bezahlt ist.

Gläubiger geschlossene Lieferungsgeschäft durch die Konkurseröffnung aufgelöst werden läßt, bleibt in den Fällen des § 69 das Vertragsverhältnis bestehen und die daraus entspringenden Forderungen werden nur zum Zwecke der Befriedigung im Konkurse, welche nur in Geld erfolgen kann, in Geld umgewandelt. Mit Recht sagt Kohler[2]) über diese Umwandlung: „Die Modifikation der Obligation durch die Umwandlung in Geldforderungen ist eine Modifikation im prozessualen Resultat, sofern dasselbe etwas anderes ergibt, als auf was die Obligation geht, es sind keine Modifikationen im civilistischen Wesen der Obligation." Sehr treffend verweist der genannte Autor auf die Analogie der Geldkondemnation und Geldexekution des römischen Rechtes.

Während daher § 18 infolge der Auflösung des Vertrages durch den Konkurs einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung rechtfertigt, entbehrt ein solcher bei Geltendmachung der Forderung nach § 69 der rechtlichen Grundlage.[3])

Dies erhellt noch mehr, wenn wir uns die haltlosen Konsequenzen einer Wertberechnung nach Analogie des § 18 vergegenwärtigen. Würde man dem Leibrentengläubiger ein sofortiges Deckungsgeschäft gestatten, dann müßte man auch im Falle eines in der Zeit zwischen der Konkurseröffnung und der rechtskräftigen Feststellung der Forderung eingetretenen unerwarteten Todes der Person, auf deren Leben die Leibrente gestellt ist, obwohl durch diesen die Leibrente selbst erlischt, den Betrag zum Konkurse zulassen, den der Berechtigte zum Erwerb einer neuen Leibrente nach Konkurseröffnung verwendet hatte; denn dieser Betrag allein kommt dem Schaden gleich, welchen derselbe durch die Konkurseröffnung erlitten hat. Weiter müßte der ganze Gewinn, welchen die Leibrentenanstalt bei Bestellung der Leibrente gemacht hat, und der unter Umständen künstlich, z. B. durch Kartellierung dieser Anstalten, in die Höhe getrieben sein kann, weil im Preis der neuen Leibrente

[2]) Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes 1891 S. 343.
[3]) Wolff, Komm. z. KO. S. 259.

inbegriffen, bei der Wertschätzung eingerechnet werden. Derartige Schmälerungen der Konkursmasse sind aber um so weniger im Sinn der Konkursordnung, als das ganze Konkursverfahren ja den Zweck hat, das durch die Überschuldung hervorgerufene Übel der Verkürzung der Gläubiger möglichst gleichheitlich auf dieselben zu verteilen.[4])

Die Wertsberechnung nach § 18 geht also zu weit, indem sie eine Schadensersatzforderung unterschiebt. Der Wert der Leibrente ist vielmehr ganz einfach in der Art zu berechnen, daß zunächst die wahrscheinliche Lebensdauer der Person, auf welche die Leibrente gestellt ist, festgestellt wird. Wie die Motive sagen, werden hierzu „die Tabellen von Versicherungsanstalten und andere Erfahrungssätze stets sichern Anhalt gewähren". Die bis zu dem auf diese Weise berechneten wahrscheinlichen Lebensende fortlaufenden Renten werden dann unter Abzug der Zwischenzinsen kapitalisiert. Denn durch die Annahme eines festen Endpunktes der Rente wird die Berechnung derselben nunmehr die gleiche wie nach § 70 KO., wo es sich um die konkursmäßige Feststellung von „wiederkehrenden Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer" handelt. Es findet daher dieser Paragraph Anwendung; danach ist der Zeitpunkt, welcher der Berechnung zu Grunde gelegt wird, der Tag der Konkurseröffnung. Die Frage ist also zu stellen: Welches auf Zinsen zum gesetzlichen Zinsfuß ausgeliehene Kapital ist im Momente der Konkurseröffnung nötig, um die Renten bis zum angenommenen Lebensende des Berechtigten, bezw. Dritten zu bestreiten?

c) Wirkung der konkursmäßigen Feststellung der Leibrente.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Rente gestellt ist, nach Konkurseröffnung, aber vor der Feststellung der Leibrenten-

[4]) Damit im Widerspruch ist die positive Bestimmung des Schweiz. Oblig.R. Art. 522, welche besagt, daß der Wert der Leibrente im Konkurs durch dasjenige Einkaufskapital bestimmt wird, um welches die nämliche Leibrente zur Zeit der Konkurseröffnung bei einer soliden Rentenanstalt bestellt werden könnte.

forderung, dann kann naturgemäß der Gläubiger bezw. dessen Erbe nur wegen der rückständigen Renten eine Befriedigung verlangen. Wie steht es aber, wenn nach rechtskräftiger Feststellung und Umwandlung der Leibrente in eine Geldsumme der Berechtigte bezw. Dritte unerwartet stirbt? Soll in diesem Falle der Gläubiger, bezw. dessen Erbe den für eine z. B. auf 25 Jahre veranschlagte Rente entfallenden Geldbetrag erhalten, bezw. behalten dürfen, während sie ohne die konkursmäßige Feststellung auf die Rente wegen des Erlöschens überhaupt keinen Anspruch mehr hätten? Eine solche Bereicherung entspräche der Billigkeit und dem Zwecke des Konkurses gewiß nicht.

Es ist daher mit Seuffert[1]) anzunehmen, daß § 323 CPO. hier analog auf die Feststellung der Forderung Anwendung findet. Dieser Paragraph lautet:

„Tritt im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Änderung des Urteils zu verlangen."

Die Bestimmung gilt einmal für den Fall der Verurteilung. Eine solche liegt glatt vor, wenn auf einen im Prüfungstermin erhobenen Widerspruch hin die Feststellung im Wege des Prozesses stattgefunden hat; wenn dagegen die Forderung nicht bestritten wurde, dann liegt allerdings, streng genommen, eine urteilsmäßige Feststellung derselben nicht vor, aber die nach § 145 KO. in diesem Falle durch das Gericht vorzunehmende Eintragung der Forderung in die Tabelle gilt sowohl den Konkursgläubigern gegenüber nach § 145 Abs. 2 als auch gegenüber dem Gemeinschuldner, sofern er nicht widersprochen hat, nach § 164 Abs. 2 als ein rechtskräftiges Urteil. Damit ist es gerechtfertigt, dieselbe auch in jener Beziehung wie ein Urteil zu behandeln.

[1]) v. Seuffert, Deutsch. Konk.Proz.R. in Binding, Handb. der deutschen Rechtswissenschaft 1899 S. 50 Note 16.

Ein weiteres Bedenken gegen die Anwendung des § 323 könnte darin gefunden werden, daß dieser Paragraph ein auf „künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen" lautendes Urteil voraussetzt, während die Feststellung der Leibrente im Konkurse auf eine Summe Geldes geht. Dasselbe hebt sich aber von selbst durch die Erwägung, daß ja, wie oben schon dargelegt, die Substituierung der Geldsumme an Stelle der ursprünglichen Forderung nur eine gewissermaßen prozessuale, zum Zweck der Durchführung des Konkursverfahrens notwendige Maßregel ist, die Forderung aber materiellrechtlich in ihrem ursprünglichen Bestande bestehen läßt. Die in der Tabelle festgestellte Forderung ist, trotzdem sie in ihrem Geldwert angesetzt ist, doch eine Leibrentenforderung und keine Ersatzforderung dafür.

Stellt sich nun durch den Tod des Berechtigten bezw. Dritten heraus, daß die wirkliche Lebensdauer desselben eine andere, viel kürzere, ist als die, welche bei der Festsetzung des Wertes der Leibrente angenommen wurde, dann ist eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse, welche für die Bestimmung der Dauer der Entrichtung der wiederkehrenden Leistungen maßgebend waren, gegeben.

Die Abänderung des Urteils, bezw. der Feststellung kann nach § 323 „jeder Teil", also jede der Parteien, zwischen denen das Urteil ergangen ist, verlangen. Diese sind in den Fällen des § 323, wo es sich um ein Urteil im engeren Sinn handelt, die einzigen Personen, gegen welche das Urteil wirkt. Die Feststellung der Forderung im Konkurse wirkt aber nicht etwa bloß gegen den Konkursgläubiger oder Verwalter, welcher widersprochen hat, sondern gegen alle Konkursgläubiger und den Gemeinschuldner, sofern derselbe nicht widersprochen hat. Es muß daher auch allen diesen Personen das Recht zustehen, die Änderung nach § 323 zu verlangen.[2])

Die Konkursgläubiger können die Abänderung verlangen, solange der festgesetzte Betrag noch nicht ausbezahlt ist, der Gemein-

[2]) v. Seuffert ebenda.

schuldner aber auch nach diesem Zeitpunkt, da er auch nach Auszahlung der Konkursdividende immer noch die Zwangsvollstreckung aus der Tabelle bezüglich des im Konkurs erfolgten Ausfalles nach § 164 Abs. 2 KO. gewärtigen muß.

Ist die Verteilung jedoch erfolgt, dann haben die Konkursgläubiger auch im Falle eines früheren Todes des Berechtigten, bezw. Dritten keinen Anspruch mehr auf die für die Leibrente ausgezahlte Summe. Es kann nicht etwa wie bei resolutiv bedingten Forderungen im Falle nachträglicher Defizienz der Bedingung eine Rückforderung des aus der Konkursmasse Geleisteten zum Zwecke einer Nachtragsverteilung nach § 166 KO. Platz greifen. Und das mit gutem Recht. Denn während der unter einer auflösenden Bedingung Berechtigte auch außerhalb des Konkurses immer mit der Möglichkeit der Rückerstattung bei Eintritt der auflösenden Bedingung rechnen muß, kann man dem Leibrentengläubiger nicht zumuten, sich auf eine solche Eventualität gefaßt zu machen; man würde ihn dadurch in der freien Verfügung über die Geldsumme, welche er als Surrogat für die Leibrente erhält, so beschränken, daß dieselbe dadurch im Werte bedeutend herabgesetzt würde; es würde ihm damit unmöglich gemacht, mit der aus dem Konkurs erlangten Abfindungssumme ohne Risiko eines Verlustes eine neue Leibrente durch Einzahlung dieser Summe à fond perdu an eine Leibrentenanstalt zu erwerben.

Es frägt sich jetzt nur noch, wie sich das Verhältnis des Gläubigers zum Gemeinschuldner nach Aufhebung des Konkurses gestaltet. Durch den Konkurs und die Auszahlung der Dividende geht die Leibrentenforderung an sich nicht unter, sondern sie besteht abzüglich der infolge des Konkurses erfolgten Teilbefriedigung des Gläubigers fort. Zweifelhaft ist es aber, ob die im Konkurs erfolgte Umwandlung der Rentenforderung in eine Geldforderung für den Gläubiger und Schuldner bindend ist.

Die herrschende Meinung[3]) bejaht diese Frage auf Grund des § 164 Abs. 2 für den Fall, daß der Gemeinschuldner die

[3]) Jäger a. a. O. zu § 164, vgl. Seuffert a. a. O. § 52 Note 33, dann Petersen u. Sarwey.

Forderung im Prüfungstermin nicht ausdrücklich bestritten hat, weil in diesem Falle die Eintragung in die Tabelle gegen den Gemeinschuldner einen vollstreckbaren Titel bildet, in derselben aber die Forderung in ihrem Geldbetrag und nicht der ursprünglichen Form festgesetzt ist. „Ein Rückgriff auf die alte Forderung wäre mit der Vollstreckbarkeit der auf die modifizierte Leistung lautenden Tabelle unverträglich.“ [4]) Seuffert glaubt auch dann, wenn der Gemeinschuldner die Forderung bestritten hat, und somit die Eintragung in die Tabelle die judikatmäßige Wirkung nicht äußert, einen Rückgriff auf das alte Schuldverhältnis ausschließen zu müssen, da demselben die „im Konkurs erfolgte Teilbefriedigung im Wege stehen dürfte“.[5])

Die aus § 164 Abs. 2 gezogene Schlußfolgerung, daß mit der Vollstreckbarkeit der auf die Geldsumme lautenden Tabelle ein Rückgriff auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis ausgeschlossen sei, ist jedoch nicht zwingend. Wie Schultze [6]) in trefflich logischer Weise darlegt, hat die Feststellung der Forderung nur eine relative Wirkung; nämlich wie sie nur durch den Konkurs veranlaßt worden ist, so wirkt sie auch nur für diesen und nicht darüber hinaus. Dies ist auch in den Motiven ausdrücklich ausgesprochen.[7]) „Es fehlt jede Ursache und auch jedes Äquivalent für eine Beschränkung des Forderungsrechtes nach dem Konkurs, von denen die erstere im Konkursanspruch und das letztere in der Aussicht auf die sofortige Befriedigung läge,“ z. B. beim Abzug des Zwischenzinses.

„Soweit dagegen eine Forderung nach ihrem Inhalt eine Erweiterung erfahren hat, z. B. fällig werdende betagte Forderungen, so ist dies eine Folge des durch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners begründeten Anspruchs auf die sofortige Befriedigung aus den bereiten Mitteln desselben. Dieser Grund der Erweiterung der Forderung fällt mit der Aufhebung des Konkurses und der

---

[4]) Jäger a. a. O. zu § 164.

[5]) Seuffert, Konk.Pr.R. S. 305 Note 33.

[6]) Schultze, Das deutsche Konkursrecht in seinen juristischen Grundzügen S. 77 ff.

[7]) Motive S. 384.

Nichtbefriedigung in demselben nicht fort, sondern dauert fort, ja ist jetzt erst recht vorhanden, da die bloße Zahlungsunfähigkeit sich ja nunmehr sogar als wirkliche materielle Insuffizienz erwiesen hat. Der Gläubiger kann daher auch nachher diesen Vorteil ausüben.

Daraus ergibt sich die Zweckmäßigkeit und innere Rechtfertigung eines Rechtssatzes, welcher dem Gläubiger etwaige durch den Konkurs erbrachte Vorteile der Rechtsverfolgung sichert, und ihn von den durch den Konkurs und während desselben erlittenen Beschränkungen in seiner Rechtsverfolgung befreit."

Der § 164 Abs. 2 ist daher sozusagen nur eine Rechtswohltat für den Gläubiger, indem er „ihm die etwaigen formellen Vorteile, welche er in Bezug auf die Rechtsverfolgung durch den Konkurs erlangt hat, als immerhin mangelhaftes Äquivalent seiner materiellen Verluste" sichern will.

Es kann daher aus § 164 Abs. 2 nicht geschlossen werden, daß der Gläubiger an die in der Feststellung enthaltene Modifikation seiner Forderung gebunden ist. Vielmehr hat der Gläubiger die Wahl zwischen der Geltendmachung der Forderung in ihrer modifizierten oder in ihrer ursprünglichen Form.

Die Teilbefriedigung des Gläubigers steht dem Zurückgreifen auf die alte Leibrentenforderung nicht entgegen, da sich genau feststellen läßt, wie viele Rentenraten durch die an den Gläubiger aus der Konkursmasse gezahlte Summe aufgehoben sind, welche sich der Gläubiger natürlich in Abzug bringen lassen muß. Damit entfällt bezüglich der Leibrente auch das andere von Seuffert gebrachte Argument gegen ein Rückgreifen auf dieselbe nach Feststellung ihres Wertes, welches nur für unteilbare Forderungen seine Richtigkeit hat.

Aus dem oben dargelegten Prinzip, daß die Umwandlung und Feststellung der Forderung nur dem Zwecke des Konkurses dient, und das alte Rechtsverhältnis unberührt läßt, folgt auch, daß der Schuldner bei einem früheren Tode des Berechtigten bezw. Dritten, als bei der Wertberechnung zu Grunde gelegt, die Summe, welche der Gläubiger infolgedessen durch den Konkurs zu viel erhalten hatte, von demselben wegen ungerechtfertigter Bereicherung

zurückverlangen kann. Man hat einen solchen Anspruch nach § 812 für unbegründet erachtet, weil die Bereicherung des Gläubigers nicht auf Kosten des Gemeinschuldners geschehen sei, sondern vielmehr auf die der übrigen Konkursgläubiger, welche allein bei der Unzulänglichkeit des gemeinschuldnerischen Vermögens durch die Auszahlung des Betrags geschmälert worden seien. Dies wäre richtig, wenn durch den Konkurs die Schulden des Gemeinschuldners untergingen; dann könnte es diesen, der auf alle Fälle sein gesamtes Vermögen den Gläubigern preisgeben muß, allerdings gleich sein, ob der eine Gläubiger zu viel und der andere zu wenig bekommt. Da aber die Forderungen der Konkursgläubiger, soweit dieselben nicht im Konkurse befriedigt werden, fortbestehen, ist jede ungerechtfertigte Befriedigung eines Konkursgläubigers für den Gemeinschuldner ein Schaden, da durch die Verteilung des Betrages auf die anderen Gläubiger seine Schulden geringer geworden wären.[8])

Es spricht aber noch eine andere Erwägung für die Zulässigkeit des Rückgriffes: Würde derselbe nämlich ausgeschlossen werden, dann würde es sich im Falle des § 69 nicht um eine bloß prozessuale Umwandlung der Forderung handeln, sondern es läge, da dem Gläubiger das Recht auf die vertragsmäßige Leistung ein für allemal entzogen würde, eine Auflösung des Vertrages durch den Konkurs vor. Es würde dann aber in allen Fällen der §§ 69 und 70 die Vorschrift des § 26 KO. Platz greifen[9]) und für den

[8]) Sarwey a. a. O. Note 10 zu § 152 und die Literatur dortselbst.

[9]) Dabei ist vorausgesetzt, daß durch § 26 Satz 2 KO. im Falle der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder der Aufhebung eines Rechtsverhältnisses ein Anspruch wegen Nichterfüllung geschaffen wird, was bestritten ist.

Auch vom gegnerischen Standpunkt aus trifft jedoch die obige Argumentation zu:

Danach wäre für den Fall, daß der Leibrentengläubiger das Kapital noch nicht vollständig geleistet hätte, gemäß § 26 Satz 2 in Verbindung mit § 17 KO. ein Anspruch wegen Nichterfüllung jedenfalls begründet; hat er die Gegenleistung vollzogen, dann hat er nach § 69 keinen Schadensersatzanspruch, obwohl tatsächlich auch hier, sofern nämlich die Umwandlung in eine Geldforderung definitiv und nicht bloß für den Konkurs ist, der Vertrag aufgelöst wird.

Gläubiger ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung bestehen. Damit wären die §§ 69 und 70 vollkommen überflüssig gemacht.

Was die Herausgabepflicht selbst anlangt, so dürfte dafür regelmäßig die Bestimmung des § 818 BGB. in Anwendung kommen, wonach der Gläubiger nur das herausgeben muß, um was er tatsächlich bereichert ist, und nicht etwa § 820 Abs. 1 Satz 2, wonach der Gläubiger wegen der Herausgabe wie nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruches haftet, wenn „die Leistung aus einem Rechtsgrund, dessen Wegfall nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes als möglich angesehen wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt". Denn dadurch würde der Gläubiger zu weitgehend in der Verfügung über den erhaltenen Geldbetrag beschränkt werden; er könnte denselben z. B. nicht für den Erwerb einer neuen Leibrente verwenden, ohne einen Vermögensschaden riskieren zu müssen.

d) Besonderheit der aufgeschobenen Leibrente.

Ist die Leibrente eine aufgeschobene und das Rentenkapital noch nicht oder nicht ganz geleistet, dann trifft § 17 KO. zu: Der Konkursverwalter kann entweder die Erfüllung des Vertrages fordern; in diesem Fall kommt die Forderung des Leibrentengläubigers vor den Konkursforderungen als Masseschuld gemäß § 59 Ziff. 2 KO. zum Zuge. Regelmäßig wird sich der Konkursverwalter aber dafür nicht entscheiden, da die Erfüllung eines Leibrentenvertrages nicht anders möglich ist als durch Hinterlegung eines Kapitals, aus welchem die Renten zu zahlen sind, und das in seinem Werte nach der Maximaldauer der Rente bemessen werden müßte; er wird vielmehr die andere Alternative wählen und die Erfüllung ablehnen. In diesem Fall kann der Rentengläubiger eine Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung gemäß § 26 KO. als Konkursforderung geltend machen. Bei der Berechnung der Höhe dieser Forderungen kann

Warum aber das Moment, ob die Gegenleistung geleistet ist oder nicht, ceteris paribus dafür entscheidend sein soll, ob ein Schadensersatzanspruch besteht oder nicht, ist nicht abzusehen.

der Gläubiger im Gegensatz zu dem oben Ausgeführten den Betrag zu Grunde legen, den er zur Anschaffung einer neuen Leibrente aufwenden muß. Denn hier handelt es sich um eine Ersatzforderung und nicht um die nur durch den Konkurs in der Art des Leistungsgegenstandes modifizierte ursprüngliche Forderung.

Ist die aufgeschobene Leibrente im Wege der Versicherung versprochen, dann hat der Gläubiger nach dem Pr. Allg. LR. II. Tit. 8 §§ 2012 und 2013, welche gemäß Art. 75 EG. z. BGB. noch in Geltung sind, Auflösung des Vertrages und Rückgewähr der Prämien aus der Masse allerdings nur als Konkursgläubiger zu fordern.

IV. Verjährung der Leibrente im Ganzen wie der einzelnen Raten.

Aus dem Umstande, daß die Leibrente ein einheitliches Recht ist und die einzelnen Raten Früchte dieses Rechtes gleich den Zinsen eines Kapitals sind, folgt für die Verjährung ein Doppeltes:

1. Das Leibrentenrecht unterliegt wie jedes Recht nach § 194 BGB. der Verjährung und zwar gilt dafür mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung die im § 195 festgesetzte allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren. Die Verjährung beginnt nach § 198 BGB. mit „der Entstehung des Anspruches." Die Entstehung des Anspruches ist aber nicht identisch mit der Entstehung des Rechtes: Der Anspruch entsteht erst mit der rechtlichen Möglichkeit der Geltendmachung des Rechtes, also mit der Fälligkeit. Daß in diesem Sinn § 198 aufzufassen ist, zeigt sich darin, daß die frühere Zusatzbestimmung (§ 158 Abs. 2 des I. Entwurfes), durch welche ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß die Verjährung eines betagten oder bedingten Anspruches erst mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins beginne, in der Kommission[1]) als eine selbstverständliche Vorschrift gestrichen wurde. Es braucht aber nicht die Forderung in ihrem ganzen Umfange fällig zu sein, es genügt vielmehr der Moment, in welchem das Recht beginnt, seine Wirkung zu äußern, in welchem es dem Ver-

[1]) cf. § 158 Abs. 2 I. Entw. mit § 165 II. Entw. u. § 193 BGB.

pflichteten gegenüber realisiert werden kann, mag auch erst ein Teil desselben dazu geeignet sein. Dieser Moment ist bei der Leibrente die Fälligkeit der ersten Rate.

Da das BGB. bezüglich des Beginns der Verjährung ausdrücklich die sogen. Rechtsverletzungstheorie abgelehnt hat,[2]) bedarf es keines Widerspruchs gegen das Recht, um die Verjährungsfrist in Lauf zu setzen, wie dies im gemeinen Recht teilweise angenommen wurde.[3]) „Der Berechtigte kann vielmehr seines Anspruches verlustig gehen, obwohl der Verpflichtete ihn nie bestritten hat." Die ganze Streitfrage, welche sich im gemeinen Recht darüber entsponnen hat, ist daher hier belanglos.

Es können also 30 Jahre nach der Fälligkeit der ersten Rate keine weiteren Raten verlangt werden, wenn nicht inzwischen durch Zahlung der einzelnen oder auch nur eines Ziels die Verjährung unterbrochen oder sonst gehemmt wurde.

2. Die einzelnen Raten, für welche nach § 197 BGB. eine besondere kurze Verjährungsfrist von 4 Jahren, beginnend mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden waren, läuft, verjähren zugleich mit dem Leibrentenrecht, auch wenn die für sie geltende eben erwähnte besondere Verjährung noch nicht vollendet ist (§ 224 BGB.).[4])

Von der Streichung des im I. Entwurf enthaltenen Absatz 2 dieses Paragraphen (§ 184 des I. Entwurfes), welcher lautete:

> „Bei selbständigen wiederkehrenden Leistungen ist mit der Verjährung des Anspruches im Ganzen auch der Anspruch auf die bis dahin verfallenen Leistungen verjährt"

wurde die Leibrente nicht berührt, da wir die einzelnen Renten nicht als selbständige Leistungen, sondern als Früchte des Leibrentenrechts erkannt haben; durch die erwähnte Streichung ist überhaupt,

---

[2]) Motive I § 307 ff.

[3]) Windscheid, Pandekten § 107 Note 8.

[4]) Ebenso Crome a. a. O. S. 604 Note 4: „Es besteht ein soziales Interesse, die Renten nicht zu perpetuieren."

wie Planck[5]) ausführt, eine positive Entscheidung darüber, ob in den Fällen der gedachten Art ein Gesamtanspruch besteht, nicht erfolgt, die rechtliche Beurteilung des in Frage kommenden Verhältnisses vielmehr offen gelassen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß nach Ablauf von 30 Jahren nach Fälligkeit der ersten Rate, sofern die Verjährung nicht unterbrochen wurde, mit dem Rechte im Ganzen auch die vom 26. Jahre an fällig gewordenen Raten verjähren.

V. Die Leibrente im ehelichen Güterrecht.

Die Auffassung der Leibrentenraten als Früchte ist überall da von besonderer praktischer Bedeutung, wo im Gesetz ein Unterschied zwischen Stammvermögen und Einkünften gemacht wird, wie das vor allem im ehelichen Güterrecht zu Tage tritt. Beim Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft fließen die aus dem Leibrentenrecht eines Ehegatten entsprungenen Renten, auch wenn das Recht schon vor der Ehe bezw. dem Ehevertrage bestanden hat, als ein während der Errungenschaftsgemeinschaft gemachter Erwerb gemäß § 1519 BGB. in das Gesamtgut.

Daß die Renten aus einem zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Leibrentenrecht beim gesetzlichen Güterstand in das Eigentum des Mannes während der Dauer der Verwaltungsgemeinschaft übergehen, ergibt sich schon aus § 1383 BGB., wonach der Mann die Nutzung an dem eingebrachten Gut in derselben Weise und in demselben Umfang wie ein Nießbraucher erwirbt, in Verbindung mit dem oben besprochenen § 1075; das gleiche gilt beim elterlichen Nutzungsrecht am Vermögen des Kindes nach § 1652 BGB.

Gehört zu einer der Nacherbfolge unterliegenden Erbschaft eine Leibrente, so darf nach unserer Auffassung der Vorerbe die einzelnen fälligen Renten wie Zinsen eines Darlehens für sich einziehen und verwenden und braucht das dadurch gewonnene Geld nicht zu Gunsten der Erbschaft anlegen.

---

[5]) Planck a. a. O. Bem. zu § 224.

VI. Der Verzug des Rentenschuldners mit einzelnen Raten.

a) Unanwendbarkeit des § 326 BGB.

Eine bedeutungsvolle Wirkung äußert die Auffassung der Leibrente als ein einheitliches Recht auf die Behandlung des Verzugs des Rentenschuldners, indem es indirekt durch dieselbe ermöglicht wird, einen sonst entstehenden mißlichen Widerspruch zwischen der Billigkeit und dem ausgesprochenen Sinn des Gesetzes einerseits und dem Wortlaut desselben andererseits zu vermeiden.

Der Leibrentenvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, es kommen daher bei Verzug eines Teils die speziell für gegenseitige Verträge geltenden Vorschriften der §§ 326 und 327 BGB. zur Anwendung.

Erblickt man nun die vertragsmäßig geschuldete Leistung, ohne ein einheitliches Rentenrecht anzunehmen, in den einzelnen Renten, dann muß beim Verzug des Rentenschuldners mit auch nur einer einzigen Rate dem Rentengläubiger wahlweise das Recht des § 326 BGB. zugestanden werden, nämlich entweder nach Setzung einer Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten, ohne daß es eines Nachweises bedarf, daß die Erfüllung für ihn kein Interesse mehr hat.

Die Unbilligkeit einer solchen Forderung leuchtet ein, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ein Leibrentenschuldner, der vielleicht zwanzig Jahre hindurch pünktlich seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, wegen des Rückstandes mit einer Rate im einundzwanzigsten Jahr riskieren muß, daß der ganze Vertrag aufgelöst und er zum Schadensersatz herangezogen wird.

Wenn nun auch im allgemeinen, wie unten näher darzulegen, auch die Verzögerung nur eines Teils der Leistung Verzug im Sinne des Gesetzes ist, da eben die bloß teilweise Befriedigung nicht die Leistung, wie sie geschuldet wird, darstellt, so ist es doch überhaupt schon sehr fraglich, ob der Gesetzgeber im § 326 den Verzug mit einer von mehreren terminlich wiederkehrenden Leistungen hat treffen wollen, da bei den beiden meist vorkommenden Arten derselben, nämlich beim Mietzins und bei dem Zins des Darlehens

die Verzugswirkungen andere sind. Nach § 556 BGB. berechtigt nämlich erst der Verzug mit zwei aufeinanderfolgenden Mietzinsraten den Vermieter zur Auflösung des Mietvertrages durch außerordentliche Kündigung; beim Darlehen vollends entfällt von vorneherein die Anwendbarkeit des § 326, da der Darlehensvertrag ein notwendig einseitiger Vertrag ist.[1])

Die Bestimmung des § 326, welche dem Handelsrecht entnommen ist (altes HGB. Art. 354—356), paßt ferner nur für solche gegenseitige Verträge, bei denen Leistung und Gegenleistung sich in rascher Aufeinanderfolge abwickeln sollen, wie dies vor allem bei Handelsgeschäften der Fall ist; denn hier besteht im Verzugsfalle ein besonderes Interesse beider Kontrahenten, möglichst bald Gewißheit darüber zu haben, ob das Geschäft zur Ausführung kommt oder nicht. Diesem Interesse trägt § 326 Rechnung, indem er einerseits dem Gläubiger das Rücktritts- bezw. Schadensersatzrecht gibt, ohne von ihm den Nachweis, daß die Leistung für ihn kein Interesse mehr hat, — was oft schwer festzustellen ist, und daher vom Schuldner leicht mit Erfolg im Prozesse zum Nachteil des Gläubigers, welcher sich bereits nicht mehr an den Vertrag gebunden erachtete, bestritten werden kann —, zu verlangen, andererseits den Gläubiger selbst nach Ablauf der Frist an seine Erklärung und die von ihm getroffene Wahl gebunden erklärt, so daß er von diesem Moment an Erfüllung nicht mehr verlangen kann. Diese Gründe treffen jedoch beim Leibrentenvertrag nicht zu, welcher zwar kein einseitiger Vertrag ist, aber sich gewöhnlich wie ein solcher, z. B. wie ein Darlehen abwickelt, indem regelmäßig zuerst das Rentenkapital gegeben wird, und dann erst, gewöhnlich nach längeren Fristen, die Renten geleistet werden.

Zur Begründung der Einführung des § 326 in das BGB. wurde unter anderm angeführt, daß die Bestimmung desselben viel mehr dem im Volke lebenden Rechtsbewußtsein entspräche, dem

[1]) Nach der Auffassung des Leibrentenvertrages als Darlehen (siehe oben § 4) kommt daher § 326 überhaupt nicht in Frage.

der Grundsatz des gemeinen Rechtes, daß Verzug des Schuldners zum Rücktritt berechtige, stets fremd geblieben sei.[2]) Diesem Rechtsbewußtsein des Volkes wäre aber sehr schlecht Rechnung getragen, wollte man das Rücktrittsrecht des § 326 auf den Verzug des Leibrentenschuldners ausdehnen. Wie sehr das Billigkeitsgefühl ein ohne besonderes Interesse gerechtfertigtes Rücktrittsrecht verneint, wird allgemein anerkannt[3]) und ist auch in den bisherigen Rechten zum Ausdruck gekommen. Das beste Beispiel gibt hier der Code. Obwohl dieser in der Gewährung des Rücktrittsrechts bei gegenseitigen Verträgen überhaupt durch die allgemeine Fiktion der condition resolutoire für den Fall, daß eine der Parteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommt (Art. 1184), von allen Rechten am weitesten geht — viel weiter als das BGB. — und nicht einmal Verschulden des anderen Teils, also auch nicht Inverzugsetzung desselben voraussetzt,[4]) schließt er bezüglich des Verzugs des Leibrentenschuldners in Art. 1978 ausdrücklich das Rücktrittsrecht des Gläubigers aus. Nur wenn der Rentenschuldner die für die Rente versprochene Sicherheit nicht leistet, soll der Gläubiger ein Rücktrittsrecht haben (Art. 1977).

Und in der Tat haben auch die Verfasser des BGB. jedenfalls nicht an eine Anwendung des § 326 auf den Leibrentenvertrag gedacht. Dies zeigt in unzweifelhafter Weise die einschlägige Stelle in den Motiven:[5]) Es wird hier ausdrücklich abgelehnt, dem Gläubiger, ähnlich wie es das Pr. Allg. LR. §§ 647 und 648 und andere Rechte tun, für den Fall, daß der Rentenschuldner mit der Entrichtung der Rente für drei aufeinanderfolgende Termine im

---

[2]) cf. Protokolle S. 1293

[3]) Auch Eccius bezeichnet die Anwendung des § 326 als mißlich und tröstet damit, daß der Fall seiner Anwendbarkeit selten vorkommen werde.

[4]) Daß Inverzugsetzung für die Auflösungsklage nicht erforderlich sei, wird anerkannt vom französischen Kassationshof (cf. bei Sirey a. a. O. Bd. 84, I S. 311) und dem Reichsgericht E. Bd. I S. 56; daß überhaupt ein Verschulden nicht nötig, cf. Reichsger. E. Bd. 28 S. 391.

[5]) Motive S. 641.

Verzug ist, ohne weiteres ein Rücktrittsrecht zu gewähren, und zwar mit Rücksicht „auf die große Härte, welche eine solche exzeptionelle Bestimmung mit sich bringt, wenn die Rente vorher bereits längere Zeit entrichtet worden" und besonders wenn „der Verpflichtete im guten Glauben der Nichtverpflichtung die Entrichtung versäumt hat."

Eine solche Bestimmung geht aber lange nicht so weit, wie das Rücktrittsrecht des § 326, das ja schon beim Verzug mit auch nur einer Rate Platz greifen würde. Argumento a minori ad maius ist man daher zur Annahme voll berechtigt, daß der von der zweiten Kommission erst eingeführte § 326 nach der Intention des Gesetzgebers auf den Verzug des Leibrentenschuldners mit einzelnen Raten keine Anwendung finden sollte.

Zudem wäre es auch sehr bedenklich, dem Gläubiger ein Rücktrittsrecht zu gewähren, ohne von ihm den Nachweis zu verlangen, daß die Weiterleistung für ihn kein Interesse mehr habe, da hier die Gefahr eines Mißbrauches sehr groß ist. Dem Gläubiger ist nämlich damit die Möglichkeit gegeben, für den Fall, daß sich die bei Abschluß des Vertrages maßgebenden Verhältnisse wie die wahrscheinliche Lebensdauer des Berechtigten, bezw. Dritten, der voraussichtliche Zinsfuß zu seinen Ungunsten geändert haben, vom Vertrage loszukommen und das Rentenkapital zurückzuerlangen. Wegen dieser Gefahr des Mißbrauches glaubt Crome allein schon ein Rücktrittsrecht beim aleatorischen Rentenvertrage ausschließen zu müssen.[6]) „Denn wenn das Äquivalent in der Möglichkeit des von einem ungewissen Ereignis abhängigen Gewinns oder Verlustes für die eine oder andere Partei besteht, so sei es klar, daß, nachdem diese Möglichkeit in eine Gewißheit umgeschlagen, oder auch nur die Ungewißheit zum großen Teil beseitigt ist, nicht mehr res integra gemacht werden kann. Von einem konsumierten Effekt könne man nicht zurücktreten."

Es dürfte nunmehr der Beweis geliefert sein, daß § 326 sowohl aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen als auch nach

---

[6]) Crome a. a. O. § 251.

dem Sinn des Gesetzes selbst auf den Verzug des Leibrentenschuldners mit einzelnen Raten unanwendbar ist.

Zur streng juristischen Begründung dieses Satzes hat Enneccerus[7]) den Schlüssel gefunden. Er faßt nämlich die Leibrente als eine einheitliche Erwerbsberechtigung auf, gleich dem Jagd-, Berg- oder Fischereirecht; diese Ansicht stimmt mit der hier vertretenen Auffassung der Leibrente als eines einheitlichen Rechtes, dessen Civilfrüchte die einzelnen Bezüge sind, mit der Modifikation überein, daß nach Enneccerus die Renten erst im Fälligkeitstermine erworben werden, während nach unserer Ansicht mit dem Gesamtrecht auch die einzelnen Rentenansprüche als betagte bereits zur Entstehung gelangen. Diese Abweichung tut hier jedoch nichts zur Sache.

Wenn vielmehr, was beide Auffassungen gemeinsam haben, die Leibrente ein einheitliches Recht ist, so geht, wie Enneccerus ausführt, die Verpflichtung des Leibrentenbestellers nur mittelbar auf die Leistung der einzelnen Rentenraten, die unmittelbar zufolge des Leibrentenvertrags geschuldete Leistung ist aber die Bestellung des Gesamtrechtes. Mit dieser ist der Leibrentenvertrag auf seiten des Schuldners erfüllt, die einzelnen Renten schuldet dieser unmittelbar nicht mehr aus dem Vertrag, sondern aus dem in Erfüllung des Vertrages bestellten Rechte.

Gegen diese Konstruktion wird von Eccius[8]) geltend gemacht, daß dadurch der Vertragsabschluß und die Erfüllung desselben auf Seite des Rentenschuldners immer zusammenfallen, da nach § 761 BGB. ja für das Versprechen der Leibrente Schriftform vorgeschrieben ist. „Die Bezeichnung der Konstruktion wäre in das Gesetz nur hineinzulegen, wenn die Schriftlichkeit des § 761 nicht die Form des kausalen Vertrages wäre, durch den die Leibrente versprochen wird, sondern eine auf Grund des kausalen Geschäftes auszustellende formelle Verpflichtungsurkunde im Sinne des § 780."

[7]) Enneccerus a. a. O. I S. 751; Enneccerus, Rechtsgeschäft S. 600 ff.
[8]) Eccius a. a. O. S. 28.

Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig; er bedarf vielmehr einer dreifachen Korrektur:

1. Einmal gehört es theoretisch nicht zum Wesen des Leibrentenvertrages, daß das Rentenversprechen in schriftlicher Form abgegeben werden muß; wir haben es vielmehr nur mit einer positiv-rechtlichen Bestimmung zu tun, welche beispielsweise im I. und II. Entwurfe des BGB. fehlte; eine solche kann aber nicht die Natur des ganzen Vertrages umgestalten.

2. Weiterhin schließt das Erfordernis der Schriftlichkeit des Leibrentenversprechens nicht aus, daß die Parteien noch eine besondere Verbriefung des Rentenversprechens, z. B. die Ausstellung eines Mantels mit Rentenkoupons und Erneuerungsschein vereinbaren, so gut beim rein mündlichen Leibrentenversprechen die Ausstellung einer Rentenurkunde paktiert werden kann, in welchem Falle Eccius die Konstruktion von Enneccerus gelten lassen will. In diesem Fall besteht dann die Erfüllung des Vertrages in der Übergabe des Rentenbriefes an den Gläubiger, also einem vom Vertragsabschluß zeitlich getrennten, selbständigen Rechtsakte. Der Zusammenfall von Erfüllung und Vertragsabschluß ist also auch nach dem BGB. kein notwendiger.

3. Wenn aber auch dieser Zusammenfall die Regel bildet, so beweist dies doch nichts gegen unsere Annahme. Denn bei vielen anderen Verträgen kann man diesen Zusammenfall von Vertragsabschluß und Erfüllung häufig beobachten, indem gerade in der Erfüllungshandlung selbst die Erklärung des Vertragskonsenses liegt, z. B. beim Realkauf, beim Kauf im Wege des Automaten.

Nach diesen Darlegungen findet auf den Verzug des Schuldners mit Erteilung des Rentenbriefes, welcher allerdings nur möglich, wenn eine solche besonders vereinbart ist, § 326 Anwendung; die Wirkungen des Verzugs mit einzelnen Renten dagegen bemessen sich nicht nach den für die Leistung aus gegenseitigen Verträgen geltenden Vorschriften des § 326, sondern nach den allgemeinen Regeln für den Schuldnerverzug überhaupt.

b) Wirkungen des Verzugs mit einzelnen Raten.

Kommt der Rentenschuldner mit einer oder mehreren Raten in Verzug, dann kann der Gläubiger zunächst abgesehen von Schadensersatz (§ 286 Abs. 1) und Zinsen (§ 288) jedenfalls bezüglich dieser Raten unter Ablehnung der Nachleistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn 1. die Leistung der rückständigen Rentenbezüge für ihn infolge des Verzugs kein Interesse mehr hat (§ 268 Abs. 2); oder 2. der Gläubiger bezüglich derselben gegen den Rentenschuldner ein rechtskräftiges Urteil erwirkt und demselben zur Nachleistung eine angemessene Frist gesetzt hat, dieser aber dieselbe, ohne den Gläubiger zu befriedigen, verstreichen läßt (§ 283).[1] Praktisch wird das erste von diesen Rechten gewöhnlich nur dann, wenn die Leibrente nicht in Geld besteht, da bei Geldleistungen der Gläubiger auch an der verspäteten Leistung immer noch ein Interesse haben wird.

Es frägt sich nun aber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wirkungen des Verzugs mit einer oder mehreren Raten sich auf die ganze Leibrente erstrecken. Das Gesetz gibt hierüber direkt keinen Aufschluß, da die einschlägigen §§ 286 und 283, welche nur schlechthin von „der Leistung" sprechen, die Eigentümlichkeit der Rente, als einer Reihe von Leistungen, die nicht auf einmal, sondern in regelmäßig aufeinanderfolgenden Terminen fällig werden, nicht besonders berücksichtigen. Auch in der Literatur findet sich diese doch so wichtige Frage nirgends berührt.

Wenn die Rente auch aus einzelnen Leistungen mit verschiedenen Fälligkeitsterminen besteht, so daß der Schuldner mit jeder einzelnen selbständig in Verzug kommen kann, so muß doch daran festgehalten werden, daß die einzelnen Renten auf das innigste miteinander zusammenhängen, und wie oben (Kapitel V) dargelegt, eine Gesamtleistung darstellen. Verzögert der Schuldner eine oder

[1]) § 283 trifft übrigens auch zu, wenn der Schuldner gar nicht in Verzug ist, sondern aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig leistet.

mehrere Raten in schuldhafter Weise, dann kommt er mit einem Teil dieser Gesamtleistungen in Verzug. Der § 286 Abs. 2 hat nun allerdings keine Bestimmung über den Verzug mit dem Teil der Leistung. Da aber die Bestimmungen des BGB. über Verzug genau denen über verschuldete Unmöglichkeit der Leistung nachgebildet sind (vgl. §§ 280 mit 286, 325 mit 326), so dürfte auch das, was das Gesetz über die Folgen einer teilweisen verschuldeten Unmöglichkeit vorschreibt, auch auf den Verzug, der sich nur auf einen Teil der Leistung erstreckt, analoge Anwendung finden. Ist ja der Verzug, wie Planck[2]) so treffend bemerkt, weiter nichts als „die durch den Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung in Ansehung der Zeit".

Nach § 280 Abs. 2 kann nun im Falle teilweiser Unmöglichkeit der Gläubiger unter Ablehnung des noch möglichen Teils der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse mehr hat. Auf unseren Fall des Verzugs mit einer Rentenrate angewendet, ist also der Leibrentengläubiger im Verzugsfalle berechtigt, die Weiterleistung der Rente auch bezüglich der noch gar nicht fälligen Ziele abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, unter der Voraussetzung, daß die Leistung der übrigen Rente für ihn infolge des Verzugs kein Interesse mehr hat. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn der Schuldnerverzug auf Umständen beruht, welche dem Gläubiger begründete Zweifel bezüglich der Weiterleistung der Renten in der Zukunft verursachten und dadurch genötigt wurde, sich eine neue Leibrente zu verschaffen.

Aus § 283 kann ein Recht zur Ablehnung der gesamten Rentenleistung überhaupt nicht abgeleitet werden. Denn wenn auch nach § 258 CPO. der Rentenschuldner auf die Zahlung der ganzen Leibrente verurteilt werden kann, so ist es doch nicht möglich, daß der Gläubiger dem Schuldner eine Frist setzt, innerhalb deren der

---

[2]) Planck a. a. O. Erl. zu § 286.

Schuldner die gesamte Rente zu leisten hätte. § 283 paßt hier nicht, da er nur die Verurteilungen auf fällige Leistungen im Auge hat.

Damit kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Weiterleistung der Rente im ganzen bei nicht rechtzeitiger Leistung einer oder mehrerer Raten seitens des Schuldners nur im Verzugsfalle, d. h. wenn der Schuldner dieselbe vertreten muß, abgelehnt werden kann, und auch da nur, wenn der Gläubiger an der Weiterleistung kein Interesse mehr hat. Stets ausgeschlossen ist ein Rücktrittsrecht des Gläubigers. Derselbe hat vielmehr nur den Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung.

c) Unzulässigkeit der Rückforderung des Rentenkapitals.

Die Verweisung des § 286 Abs. 2 auf die Vorschriften der §§ 346 bis 356, welche über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht gehen, können zu dem Gedanken verleiten, als würde der Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung ein Recht des Gläubigers auf Rückgewähr der bereits vollzogenen Gegenleistung, also hier des Rentenkapitals, in sich schließen. Dieser Schluß wäre jedoch nicht richtig. Der Anspruch auf Rückgewähr der Gegenleistung gehört, soferne die Gegenleistung nicht etwa nach dem eingetretenen Verzuge erfolgt ist, nicht zum Inhalt des Schadensersatzanspruches, welcher sich nach §§ 249 ff. BGB. bemißt. Dieser Paragraph spricht den Grundgedanken der Schadensersatzpflicht dahin aus, daß der Ersatzpflichtige denjenigen Zustand herzustellen hat, welcher bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre; der Gläubiger kann also nur für den Vermögensentgang Ersatz fordern, welcher in kausaler und damit selbstverständlich auch zeitlicher Folge zu dem schädigenden Ereignis steht. Der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand ist hier die verschuldete, nicht rechtzeitige Erfüllung; derselbe liegt also in dem Moment vor, in welchem der Schuldner in Verzug kommt. Alles was vor diesem Zeitpunkt geschehen ist, also auch die Hingabe der Gegenleistung, wird daher durch die Umwandlung der Erfüllungsforderung in eine Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung nicht alteriert.

Die Verweisung auf die §§ 346 bis 356 hat vielmehr, abgesehen von den die Rückgewähr selbst gar nicht berührenden Bestimmungen der §§ 349 (Ausübung des Rechts durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil), 355 (Fristsetzung zur Ausübung), 356 (Ausübung durch mehrere), den Fall im Auge, daß der Schuldner bereits teilweise geleistet hat, diese Teilleistung für den Gläubiger aber kein Interesse hat und derselbe infolgedessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Leistung verlangt; in diesem Falle muß er die empfangene Teilleistung dem Schuldner billigerweise zurückgewähren, und auf diese Rückgewähr finden die Vorschriften über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht Anwendung.[1]) Beim Leibrentengläubiger wird dies in der Regel nicht zutreffen, da die vorher geleisteten Renten gewöhnlich konsumiert sind und somit ihren Zweck auch ohne die nachfolgenden vollständig erfüllt haben werden. Der Gläubiger wird also in der Regel nur für die noch nicht geleisteten fälligen und die künftigen Renten Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern können.

Mit der oben dargelegten Unzulässigkeit des Rücktrittsrechtes vom Leibrentenvertrag beim Verzug ist die Möglichkeit gegeben, daß der pflichtvergessene Rentenschuldner, obwohl er zum vollen Schadensersatz wegen Nichterfüllung herangezogen wird, doch noch von dem ganzen Vertrag einen Profit hat, indem er das Kapital behalten darf; dies ist nämlich dann der Fall, wenn die Umstände, welche für die Berechnung des Wertes der Leibrente zur Zeit des Vertragsabschlusses und damit für die Bemessung der Höhe des Hauptgutes maßgebend waren, z. B. die wahrscheinliche Lebensdauer, sich nunmehr zu Ungunsten des Rentners geändert haben, so daß der Schaden, welchen der Schuldner ersetzen muß, samt den bisher geleisteten Renten dem Hauptgut im Werte nicht gleichkommt.

In Anbetracht dessen könnte man versucht sein, für diesen Fall dem Gläubiger einen Anspruch auf Herausgabe des Hauptgutes, soweit dasselbe noch vorhanden, wegen ungerechtfertigter

[1]) Planck a. a. O., Bem. zu § 286.

Bereicherung zuzugestehen unter dem Gesichtspunkt des § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB., weil der mit einer Leistung nach dem Inhalt eines Rechtsgeschäftes bezweckte Erfolg nicht eingetreten sei.

Es sind jedoch die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruches hier überhaupt nicht gegeben. Denn der Gläubiger erleidet ja gegenüber dem, was er bei Erfüllung des Vertrages bekäme, infolge der Nichterfüllung rechtlich keinen Verlust, da ihm der Schuldner ja den vollen Schaden, den er durch die Nichterfüllung erleidet, vergüten muß. Der Schuldner andererseits macht durch die Nichterfüllung an sich keinen Gewinn, im Gegenteil wird der von ihm zu ersetzende Betrag gewöhnlich mehr ausmachen als die ohne die Ablehnung der Erfüllung weiterzuzahlende Rente. Die Bereicherung gründet sich vielmehr ausschließlich auf den Vertrag überhaupt, d. h. sie würde auch bei Erfüllung desselben eintreten; sie ist lediglich eine Folge des aleatorischen Charakters des Vertrages. So gut daher ein Bereicherungsanspruch bei Erfüllung des Vertrages ausgeschlossen ist, wenn durch nachträgliche Änderung der Umstände der Wert der Leibrente nicht dem des hingegebenen Kapitals entspricht, mit dem gleichen Rechte greift derselbe auch nicht bei der Umwandlung des Erfüllungsanspruches in einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung Platz. Die Unbilligkeit eines solchen Bereicherungsanspruches leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß der Schuldner, im Falle sich die Verhältnisse zu Gunsten des Gläubigers ändern würden, gleichwohl vollen Schadensersatz leisten müßte. Die Rückforderung des Rentenkapitals im umgekehrten Falle wäre daher keine Kondiktion, sondern eine derselben im Wesen gerade entgegengesetzte Strafe für den Schuldner.

VII. Beendigung des Leibrentenrechts durch Tötung des Berechtigten bezw. Dritten.

Da das Leibrentenrecht, wie wir gesehen haben, ein in dem Moment seiner Begründung in seinem ganzen Umfang bestehendes, einheitliches und alle einzelnen Raten in sich schließendes Recht ist, so ist es als solches nach § 823 BGB. gegen jede vorsätzliche wie

fahrlässige widerrechtliche Verletzung geschützt. Damit ist eine befriedigende Lösung der Frage gegeben, welche Rechtsfolgen die Tötung der Person, auf deren Leben die Rente gestellt ist, durch den Rentenschuldner nach sich zieht.

Durch den Tod des Berechtigten erlischt das Leibrentenrecht seiner Natur nach und es hat damit die Pflicht des Schuldners zur Zahlung der Leibrente ihr bestimmungsgemäßes Ende erreicht. Auf den ersten Blick leuchtet jedoch ein, daß das Gesetz unmöglich zugeben kann, daß sich der Schuldner durch eine strafbare Handlung seiner Pflichten zu entledigen in der Lage ist. Eine solche Möglichkeit wäre, von allem anderen abgesehen, geradezu gefährlich.[1])

Die früheren Rechte leisteten diesem Postulat teilweise durch besondere Bestimmungen poenalen Charakters Genüge. Nach dem Pr. ALR. (§§ 621—624) und dem sächsischen BGB. (§ 1155) mußte der Schuldner das Rentenkapital bei vorsätzlicher Tötung zurückerstatten, ohne für die bereits geleisteten Renten Entschädigung zu erhalten.

Die Motive lehnen es ab,[2]) dem code, dem österr. BGB. und schweiz. Oblig.R. folgend, eine besondere Bestimmung zu treffen, und verweisen auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 704 und 722 des I. Entwurfes.[3]) Tatsächlich kann aus denselben für

---

[1]) Das Römische Recht verbot überhaupt Geschäfte auf das Leben eines andern; ähnliche Verbote finden sich später bezüglich der Versicherungen auf das Leben anderer Personen.

[2]) Motive S. 640 ff.

[3]) Entwurf I § 704 lautet:

Hat jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung einem anderen einen Schaden zugefügt, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, so ist er dem andern ꝛc. zum Schadenersatz verpflichtet, ohne Unterschied, ob der Umfang vorauszusehen war oder nicht.

Hat jemand aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit das Recht eines andern verletzt, so ist er den durch die Rechtsverletzung dem andern verursachten Schaden diesem zu ersetzen verpflichtet, auch wenn die Entstehung eines Schadens nicht vorauszusehen war.

alle Fälle der Tötung, sei es des Gläubigers selbst, sei es des Dritten, unter dem Gesichtspunkte der widerrechtlichen vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigung ein Schadensersatzanspruch abgeleitet werden, soferne der Täter „die Entstehung des Schadens vorausgesehen hat oder voraussehen mußte". Bei der Tötung des Gläubigers selbst bedurfte es nach § 704 Abs. 2 gar nicht einmal der Voraussehbarkeit des Schadens.

Durch die Umänderung und engere Fassung, welche dieser Paragraph, der jetzige § 823, in der Kommissionsberatung erfuhr, kommen nun alle diejenigen Theoretiker, welche die Leibrente nicht als ein Recht für sich ansehen, in Verlegenheit. Denn sie können damit einen Schadensersatzanspruch nur aus der Verletzung des Lebens, nicht aus der Verletzung des Leibrentenrechts selbst folgern. Infolgedessen versagt der § 823 überall da, wo die Leibrente auf das Leben eines Dritten gestellt ist; denn er macht den Täter nur dem Verletzten, hier also dem Erben des getöteten Dritten, nicht aber dem Rentengläubiger gegenüber ersatzpflichtig, wie aus den Worten „Wer das Leben ꝛc. eines andern widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet" hervorgeht.

Dem sucht man vom gegnerischen Standpunkt aus, wonach die Leibrente eine Reihe einzelner suspensiv bedingter Forderungsrechte ist, durch Heranziehung des § 162 Abs. 1 BGB. abzuhelfen.[4]) Durch die Tötung, gleichviel ob des Gläubigers oder des Dritten, werde die Suspensivbedingung, nämlich das Erleben des Termins, wider Treu und Glauben von dem Schuldner verhindert. Dieselbe gelte daher trotzdem als eingetreten und die Rente müsse nach Maßgabe der wahrscheinlichen Lebensdauer weitergeleistet werden. In Konsequenz der gegnerischen Anschauung ist diese Argumentation zwar richtig, aber sie trifft wiederum nur den Fall der vorsätzlichen Tötung, da ein bloß fahrlässiges Handeln sich nie als ein solches wider Treu und Glauben qualifizieren kann.

[4]) Planck a. a. O.

Auch § 826, welcher den, der einem andern in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt, zum Schadensersatz verpflichtet, ist auf die fahrlässige Tötung unanwendbar.

§ 844 Abs. 2 endlich macht den Täter einem Dritten gegenüber nur dann verantwortlich, wenn der Getötete diesem gegenüber unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte.

Es ist also bei der gegnerischen Auffassung keine rechtliche Grundlage für einen Schadensersatzanspruch des Gläubigers bei fahrlässiger Tötung des Dritten gegeben. Und doch verlangt unser Recht nach einem solchen. Dies ergibt sich arg. a minori ad maius aus den Bestimmungen der §§ 275 und 276 BGB.: Wenn der Schuldner die verschuldete Unmöglichkeit der Leistung vertreten muß, dann muß er umsomehr ersatzpflichtig sein, „wenn er durch einen von ihm zu vertretenden Umstand ein Ereignis setzt, an das ohne den Eintritt einer solchen Unmöglichkeit nur bestimmungsgemäß das Ende der Berechtigung des Gläubigers geknüpft ist.“ [5])

Dieser Mangel ist beseitigt, sowie wir das Leibrentenrecht als ein selbständiges Recht auffassen. Denn nunmehr ist dieses selbst durch § 823 gegen jede vorsätzliche und fahrlässige widerrechtliche Verletzung geschützt, welche auch in der Tötung eines Dritten bestehen kann. Verletzt wird das Leibrentenrecht durch die Tötung, indem es durch dieselbe zum Erlöschen gebracht wird, ähnlich wie bei der Sachbeschädigung mit der Zerstörung der Sache das Eigentum daran, welches an die Substanz derselben geknüpft ist, untergeht. Die Widerrechtlichkeit liegt zum mindesten schon in dem angewandten Mittel,[6]) welches sich als eine strafbare Handlung darstellt. Was den subjektiven Tatbestand anlangt, so recht-

[5]) Oertmann a. a. O.

[6]) Analogie der Nötigung, bei welcher nach der herrschenden und vom Reichsgericht vertretenen Ansicht (Bd. I S. 5; II 184, 286; XII 194) die Widerrechtlichkeit nur in der Wahl der Mittel liegt, nicht aber der Erfolg, d. h. das Durchsetzen der Handlung, Schuldung oder Unterlassung widerrechtlich zu sein braucht. cf. Frank, Komm. z. RStrGB. 1897, S. 275.

fertigt es einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Leibrentenanspruches allerdings noch nicht allein, wenn der dolus oder die culpa des Täters sich auf die Tötung beziehen, der Täter muß vielmehr in Kenntnis bezw. fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache, daß durch die Tötung das Leibrentenrecht zerstört wird, gehandelt haben. Auf diese Weise kann z. B. eine vorsätzliche Tötung eine nur fahrlässige Verletzung des Rechtes enthalten.

Ist der eben bezeichnete subjektive Tatbestand bezüglich der Verletzung des Rentenrechtes nicht gegeben, dann kann die Tötung nur als eigenes Delikt in der oben bezeichneten beschränkten Art zum Schadensersatz verpflichten, weil eine Kenntnis bezüglich des Schadens im § 823 Abs. 1 neben dem Deliktsdolus zur Begründung der Ersatzpflicht nicht gefordert wird.

Man kann gegen unsere Auffassung, daß durch die vom Schuldner verübte Tötung das Leibrentenrecht als solches gemäß § 823 verletzt wird, nicht einwenden, daß „die Verletzung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis nicht Gegenstand der Vorschriften über unerlaubte Handlungen sein" kann.[7]) Dieser allgemein auch anerkannte Satz[8]) ist freilich richtig und gründet sich darauf, daß die Rechtsfolgen eines vertragswidrigen Verhaltens des Schuldners im allgemeinen Teile des Rechtes der Schuldverhältnisse sowie bei den einzelnen Vertragsarten im speziellen Teile normiert sind, welche Bestimmungen zu denen des § 823 im Derogationsverhältnisse der lex specialis zur lex generalis stehen. Bei der Tötung des Gläubigers oder Dritten durch den Schuldner handelt es sich aber gar nicht um die Verletzung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnisse, sondern es wird die objektive Grundlage des Schuldverhältnisses, nämlich das Leben des Gläubigers oder Dritten, zerstört. Die Pflicht des Rentenschuldners geht auf Leistung der Rente nach dem Inhalt des Rechtes, nicht aber auf die Erhaltung dieses Rechtes. Es ist daher hier überhaupt irrevelant,

[7]) Motive II S. 727.

[8]) So Oertmann, Planck u. a.

ob der Schuldner oder ein Dritter das Leibrentenrecht durch die Tötung verletzt; der Schuldner macht sich nicht als solcher ersatzpflichtig, sondern aus ganz den gleichen Gründen wie jeder Dritte. Die Leibrente zählt vielmehr infolge ihrer Abhängigkeit von einer außerhalb des Willens der Kontrahenten stehenden Tatsache zu den seltenen Fällen, in denen ein Obligationenrecht, welches in der Regel als rein persönliche Beziehung zwischen den Parteien der unmittelbaren Einwirkung Dritter entzogen ist, auch von Dritten direkt verletzt werden kann.

Der Schutz des § 823 erstreckt sich daher nicht nur auf die Tötung des Gläubigers bezw. Dritten durch den Schuldner, sondern auch auf die Tötung durch einen Dritten; außerdem ist auch jede andere Art der Verletzung des Rechtes davon betroffen. So haftet z. B. auch der Bevollmächtigte des Rentengläubigers, wenn er nach Erlöschen der Vollmacht das Leibrentenrecht an einen Dritten verkauft und der Erwerb zu Gunsten desselben nach den §§ 169 bis 172 BGB. wirksam ist.[9])

Worin besteht nun die Ersatzpflicht des Täters? Gemäß § 249 BGB. hat der Pflichtige den Zustand herzustellen, welcher bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, also jedenfalls die Rente weiterzuleisten. Bezüglich der Dauer fehlt nun allerdings, da die Beendigungstatsache bereits weggefallen ist, ein bestimmter Anhaltspunkt, andererseits aber verlangt die Billigkeit, sowie Treu und Glauben,[10]) daß der Ersatzpflichtige die Rente nicht ohne Ende weiterleisten müsse. Man wird daher die wahrscheinliche Lebensdauer des Getöteten nach den unmittelbar vor dem Tode obwaltenden und auch erst durch denselben z. B. aus der Sektion sich ergebenden Umständen der Dauer der Rente zu Grunde legen müssen. Einen Anspruch auf Kapitalabfindung hat der Gläubiger wenigstens zunächst nicht. Denn der Satz 2 des § 249 BGB., wonach wegen Verletzung einer Person der Gläubiger

---

[9]) Enneccerus a. a. O. S. 751.

[10]) Eccius a. a. O. S. 23.

vom Ersatzpflichtigen statt der Herstellung des früheren Zustandes den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen kann, trifft nicht zu, da es sich nicht um Verletzung einer Person, sondern eines Rechtes handelt.

Ist das Leibrentenrecht durch Tötung des Gläubigers zum Erlöschen gebracht, dann ist es leicht möglich, daß ein Schaden dadurch den Erben desselben gar nicht erwachsen ist, sei es, daß der Erblasser die Leibrente für sich zum Lebensunterhalt verbraucht hätte, sei es, daß es ungewiß ist, ob dieselben Personen auch dann Erben geworden sein würden, wenn die Tötung nicht erfolgt, der Tod also erst später eingetreten wäre.[11])

In diesem Fall kann mit Planck eine Weiterleistung auf die Zeit der wahrscheinlichen Lebensdauer nicht aus § 823, sondern nur auf Grund von § 162 Abs. 2, welcher das Vorhandensein eines Schadens nicht fordert, verlangt werden: der Tod gilt als nicht eingetreten, wenn er wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde. Derselbe kommt dabei nach unserer Auffassung allerdings nicht als Suspensivbedingung, sondern als Eintritt des ungewissen Endtermins in Betracht, welcher jedoch einer Resolutivbedingung gleichzuachten ist, da derselben nicht die rückwirkende Kraft, sondern die mit dem ungewissen Endtermin gemeinsame Ungewißheit und die Erlöschungswirkung wesentlich ist.

Ist die Leibrente auf das Leben des Schuldners gestellt, dann kann sie durch Selbstmord oder Todesstrafe desselben zum Erlöschen gebracht werden. Der oben bereits erwähnte Hinweis auf die Haftung des Schuldners bei verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung zeigt, daß es auch hier dem Sinne des Gesetzes entspricht, eine Haftung des Schuldners eintreten zu lassen. Es frägt sich nur, wie dieselbe zu konstruieren ist. Die Motive wollen eine solche aus § 826 BGB. ableiten. Es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob man den Selbstmord als eine „gegen die guten Sitten verstoßende Handlung" bezeichnen kann, indem es sich einmal dabei um eine Verletzung „einer Sitte" nicht handelt, andererseits die

[11]) Planck a. a. O.

für die Lösung des ethischen Problems maßgebenden Gesichtspunkte juristisch nicht ausschlaggebend sein können. Zumal wäre § 826 nur in den Fällen anwendbar, bei welchen der Selbstmord in dem Bewußtsein, daß das Leibrentenrecht dadurch zerstört wird, begangen wird, da sich der Vorsatz auch auf die Schädigung beziehen muß; mithin wird § 826 fast nie im Falle der Todesstrafe Anwendung finden können, da der Täter bei der Handlung, welche dieselbe nach sich zieht und welche an sich als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet werden muß, doch regelmäßig die Absicht hat, der Strafe zu entgehen. Aus den gleichen Gründen ist auch § 162 unzulänglich, der nur die absichtliche Herbeiführung der Resolutivbedingung des Rechtes durch den Selbstmord oder die die Todesstrafe nach sich ziehende Handlung trifft.

Die richtige Lösung kann hier nur eine „liberale Auslegung des Vertrages" geben.[12]) In den meisten Fällen darf eine stillschweigende Vereinbarung der Kontrahenten angenommen werden, daß ein durch Selbstmord oder Todesstrafe herbeigeführter Tod nicht ein Beendigungsgrund der auf das Leben des Rentenschuldners gestellten Rente sein soll. Die Rente ist demnach schlechthin weiter zu leisten, Treu und Glauben reduzieren aber wiederum die Dauer der Verpflichtung auf die Zeit, welche der Schuldner außerdem vermutlich noch gelebt hätte.

[12]) Oertmann a. a. O.

Literatur-Verzeichnis.

Albrecht, Die Gewere als Grundlage des alten deutschen Sachenrechts. 1828.
v. Amira, Norddeutsches Obligationenrecht. Bd. II S. 639 ff.
Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 1879.
Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1885. Bd. I 531 ff.
Biermann, Kommentar zum Sachenrecht BGB. 1898.
Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 1864.
Brämer, Das Versicherungswesen. 1894. S. 60.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1900. Bd. I S. 333.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 1902. Bd. II S. 603 ff.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. 1901. Bd. II, 2 S. 107 ff.
Eccius, Der Leibrentenvertrag des BGB. in Gruchots Beiträgen. 1901. Bd. 45 S. 11 ff.
Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. 1836.
Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. 1898. Bd. II S. 180.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1898. Bd. I S. 856.
Endemann, Das deutsche Konkursverfahren. 1889.
Enneccerus und Lehmann, Das bürgerliche Recht. 1901. Bd. I S. 751.
Enneccerus, Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin. 1884. Bd. I.
Fitting, Reichskonkursrecht und Konkursverfahren 1904.
Franck, Kommentar zum RStrGB. 1897.
Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 1899. S. 723.
Gareis, Kommentar zum allgemeinen Teil des BGB. 1900.
Gaupp und Stein, Kommentar zur CPO. 1902.
Gengler, Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen. 1876. S. 425 ff.
Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts. 1895. S. 372 ff.

Haberstich, Handbuch des Schweizerischen Obligationenrechts. 1884. Bd. II S. 324 ff.

Hillebrand, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts. 1864.

Huber, Schweizerisches Privatrecht. 1893. Bd. IV S. 890 ff.

Jäger, Kommentar zur KO. 1902.

Koch, Kommentar zum Allg. LR. 1884. Bd. I S. 864 ff.

Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes. 1891. S. 342 ff.

Krainz, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. 1900. Bd. II S. 287 ff.

Kreibig, Staatliche Institutionen für Lebens- und Rentenversicherung. 1901.

Matthias, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1900. Bd. I S. 635 ff.

Maurenbrecher, Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts. 1840. Bd. II S. 81 ff.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 1843. Bd. II.

Oertmann, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse BGB. 1899.

Petersen-Kleinfeller, Kommentar zur KO. 1888.

Pfeiffer, Die rechtlichen Verhältnisse der Witwenkassen in Zeitschr. für deutsches Recht. Bd. IX S. 461.

Planck, Kommentar zum BGB. 1902.

Reincke, Kommentar zur CPO. 1900.

Rückert, Der Leibrentenvertrag. 1857.

Sarwey-Boßert, Kommentar zur KO. 1896.

Savigny, System des heutigen römischen Rechts. 1840. Bd. II S. 105 ff.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1898. S. 713 ff.

Schultze, Das deutsche Konkursrecht in seinen juristischen Grundlagen. 1880. S. 80.

v. Seuffert, Kommentar zur CPO. 8. Aufl. 1903.

v. Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht in Binding, Handb. d. deutschen Rechtswissenschaft. 1899. S. 50, 305.

Sirey, Kommentar zum Code civil. 1901. Bd. II, III.

Sobtzick, Die bedingte und die befristete Obligation. 1898.

Staudinger, Kommentar zum BGB. 1901.

Staudinger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. 1858.

Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. 1865. S. 23 ff.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 1898. Bd. III S. 321 ff.

Struckmann und Koch, Kommentar zur CPO. 1900.

Stubenrauch, Kommentar zum Allgemeinen Österreichischen BGB. 1898. Bd. II S. 570.

Thöl, Das Handelsrecht. 1879. Bd. I S. 1032.

Völderndorff, Die KO. für das Deutsche Reich. 1884.

Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1854.
Wilmowski, Kommentar zur KO. 1896.
Wolff, Kommentar zur KO. 1900.
Zachariä-Crome, Handbuch des französischen Civilrechts. 1894. Bd. II S. 632.
Zeitschrift für deutschen Civilprozeß. Bd. 18 S. 396, Bd. 19 S. 465.